

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

24. Sitzung am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung
Öffentliche Sitzung:	14:30 Uhr 17:13 Uhr	16:45 Uhr 17:15 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	16:45 Uhr	16:47 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	16:47 Uhr	17:13 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf (Staatsvertrag)
Landesregierung
– Drucksache 17/4081 –
2. Landesgesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
und des Landespflegegeldgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/4400 –

Ergebnis:

- Annahme empfohlen
(S. 4)
- Annahmeempfehlung ange-
schlossen
(S. 5)

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|--|---|
| 3. Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU auf Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der Landesregierung im Rechtsausschuss
Unterrichtung Landtagspräsident
– Drucksache 17/4530 – | Anhörverfahren beschlos-
sen; vertagt
(S. 6) |
| 4. Strafverfolgungsstatistik
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2076 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 3) |
| 5. Länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration auf Ebene der Oberlandesgerichte
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2084 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 3) |
| 6. Bearbeitung von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2126 – | Erledigt
(S. 7 – 8) |
| 7. AfD-Spitzenkandidat wegen Beihilfe zu Gewaltdelikten erstinstanzlich verurteilt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2151 – | Erledigt
(S. 9 – 13) |
| 8. Vergewaltigung in der JVA Diez
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2180 – | Erledigt
(S. 14 – 34; siehe auch Teil 2
des Protokolls) |
| 9. Besprechung der Informationsfahrt nach Stockholm | Vertagt
(S. 35) |

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkte 4 und 5 der Tagesordnung:

4. Strafverfolgungsstatistik

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2076 –

**5. Länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration auf Ebene
der Oberlandesgerichte**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2084 –

*Die Anträge sind erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß
§ 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

– Drucksache 17/4081 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros weist auf die Übereinkunft in der 23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Oktober 2017 hin, den Gesetzentwurf vor der abschließenden Beratung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zu beraten, damit die zweite Lesung in der kommenden Plenarsitzung stattfinden könne.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dem Plenum die Annahme zu empfehlen (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD bei Stimmenthaltung CDU).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/4400 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Sozialpolitischen Ausschusses auf Annahme an (einstimmig).

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 3 der Tagesordnung:

Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU auf Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der Landesregierung im Rechtsausschuss

Unterrichtung Landtagspräsident

– Drucksache 17/4530 –

Der Ausschuss beschließt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – ein Anhörverfahren, das am 18. Januar 2018, 14:30 Uhr, stattfinden soll.

Die sieben Anzuhörenden (2 : 2 : 1 : 1 : 1) sind bis zum 4. Dezember 2017 zu benennen.

Der Antrag wird vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bearbeitung von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2126 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, das Ministerium des Innern und für Sport habe im Rahmen des Projektes „Verkehrssicherheit 2017“ die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen im Jahr 2017 durch die sukzessive Inbetriebnahme von insgesamt fünf stationären Messanlagen und bisher sieben semimobilen Anlagen (sogenannte Trailer der Firma Vitronic) kontinuierlich ausgeweitet. Nach dortiger Mitteilung sollten den Polizeipräsidien bis Ende November 2017 drei weitere semimobile Anlagen übergeben werden.

Nach Auskunft der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer seien dort im Jahr 2016 insgesamt 195.991 Bußgeldbescheide erlassen und 12.586 Fahrverbote verhängt worden.

Betrachte man die Entwicklungen für das Kalenderjahr 2017, so spiegele sich die Ausweitung der Geschwindigkeitskontrollen in den bisher vorliegenden Fallzahlen der Zentralen Bußgeldstelle vom 1. Januar bis zum 30. September 2017 deutlich wider. In diesem kürzeren Zeitraum seien 226.343 Bußgeldbescheide bzw. 14.624 Fahrverbote ergangen.

Hierbei sei hervorzuheben, dass sich der Anstieg durch die schrittweise Erhöhung der Anzahl von Messanlagen über das ganze Jahr 2017 nicht gleichmäßig, sondern überwiegend in der zweiten Jahreshälfte vollzogen habe.

Diese Entwicklung habe zwangsläufig auch Auswirkungen auf den Geschäftsanfall der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Lege eine von einem Bußgeldbescheid betroffene Person in zulässiger Weise Einspruch gegen diesen ein, so übermittle die Zentrale Bußgeldstelle die Akten nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dies sei im Kalenderjahr 2016 in insgesamt 9.396 Verfahren der Fall gewesen.

In der kürzeren Zeitspanne von Jahresbeginn bis zum 30. September 2017 seien den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften von der Zentralen Bußgeldstelle bereits 9.304 Verfahren nach Einspruch durch die Betroffenen zugeleitet worden.

Basierend auf einer Berechnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Eingangszahlen dürfte im gesamten Kalenderjahr 2017 mit einer Steigerung auf etwa 12.400 Ordnungswidrigkeitsverfahren – dies entspreche einem prozentualen Anstieg von ca. 32 % – zu rechnen sein.

Stelle man bei der prognostischen Berechnung alternativ auf die durchschnittlichen Eingänge in der zweiten Jahreshälfte ab, wäre mit einer Steigerung auf ca. 15.000 Verfahren zu rechnen. Dies würde einer Erhöhung um ca. 60 % entsprechen.

Nach Eingang und Erfassung obliege es der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren, den Bußgeldbescheid in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen, insbesondere zu kontrollieren, ob der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid rechtzeitig erfolge und keine Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Im Rahmen dieser regelmäßig von den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten durchgeführten Prüfung sei zu berücksichtigen, dass Geschwindigkeitsverstöße als Verkehrsordnungswidrigkeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlass des Bußgeldbescheids nach § 26 Abs. 3 StVG verjährten.

Der Eingang der Akten beim Amtsgericht führe dann ebenso zur Unterbrechung der Verjährung wie die nachfolgende Terminierung der Sache.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Der dargestellte Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften habe dort – abhängig von örtlichen Kontrollschwerpunkten – zu erhöhten Bearbeitungsaufwänden geführt. Sie hätten jedoch bislang überwiegend noch ohne gesonderte organisatorische Maßnahmen bewältigt werden können.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz begegne der Mehrbelastung dadurch, dass die Bearbeitung der Verfahren aktuell nicht mehr ausschließlich den in der entsprechenden Abteilung eingesetzten Amtsanwältinnen und Amtsanwälten zugewiesen sei, sondern auf sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amtsanwaltsdienst verteilt würden. Daneben würden auch im Servicebereich eingesetzte Beamtinnen und Beamten unterstützend tätig.

Diese organisatorischen Maßnahmen stellten sicher, dass neben der Prüfung und Zuleitung der Verfahren an die zuständigen Amtsgerichte nach wie vor auch eine zügige und den strafprozessualen Erfordernissen entsprechende Bearbeitung der Ermittlungsverfahren sichergestellt sei.

Die bei den Staatsanwaltschaften festzustellende Steigerung des Geschäftsanfalls in Verkehrsordnungswidrigkeiten setze sich in der Folge auch bei den Amtsgerichten fort. Durch die größere Anzahl der Standorte wirkten sich hier lokale und wechselnde Kontrollschwerpunkte deutlich ortsbezogener als bei den Staatsanwaltschaften aus.

Im Rahmen der allgemein ansteigenden Tendenz zeige sich dies insbesondere bei den im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz liegenden Amtsgerichten Hermeskeil, Linz, Mainz und Wittlich.

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken wiesen die Amtsgerichte Kandel, Landau, Bad Dürkheim und Zweibrücken die höchsten Steigerungsquoten aus.

Die Oberlandesgerichte hätten in ihren Bezirken bei Bedarf durch Personalverschiebungen im richterlichen Dienst und im Servicebereich reagiert. Auftretende Belastungsspitzen hätten bislang zudem kurzfristig durch erhöhten Arbeitseinsatz kompensiert werden können. Zu Funktionsbeeinträchtigungen sei es bei den betroffenen Amtsgerichten nicht gekommen.

Da sich der erhöhte Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften jedoch erst zeitlich verzögert bemerkbar mache und für Ende November 2017 mit dem Einsatz dreier weiterer semimobiler Messanlagen zu rechnen sei, könne eine valide Abschätzung des künftigen Bedarfs in Verkehrsordnungswidrigkeitssachen aktuell nur bedingt erfolgen.

Die diesbezüglichen Entwicklungen würden deshalb weiter zu beobachten sein.

Bei Bedarf seien – neben den schon bislang getroffenen organisatorischen Maßnahmen – auch weitergehende personelle Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Abschließend und erneut sei eine bewusst unzutreffende Behauptung der antragstellenden Fraktion klarzustellen, die durch fortlaufende Wiederholung nicht richtiger werde und durch die der Generalstaatsanwalt in Koblenz auch persönlich angegriffen werde.

Seitens des Generalstaatsanwalts in Koblenz habe es keine Pläne gegeben und gebe es keine Pläne für eine Priorisierung von Verfahren im Rahmen der Strafverfolgung.

Eine solche Vorgehensweise – auch dies sei wiederholt klargestellt worden – wäre überdies mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bedankt sich für den Bericht.

Auf Bitte von **Herrn Abg. Friedmann** sagt **Herr Staatsminister Mertin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

AfD-Spitzenkandidat wegen Beihilfe zu Gewaltdelikten erstinstanzlich verurteilt

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2151 –

Herr Abg. Sippel stellt einleitend fest, der AfD-Spitzenkandidat für den Bundestag sei vom Mainzer Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung und zu einer Geldbuße von 10.000 Euro verurteilt worden. Das Gericht habe es als erwiesen angesehen, dass zwar keine direkte Beteiligung an dem Überfall auf Fans des FSV Mainz 05 stattgefunden habe, dass es aber nach Auffassung des Gerichts sicher sei, dass der Angeklagte am Abend als Lotse gedient habe.

Bei dem Verurteilten handle es sich um den Spitzenkandidaten der AfD, der nunmehr in den Bundestag gewählt worden sei und das Urteil nach Medienberichten mit den Worten „Unverschämtheit“ und „Frechheit“ kommentiert habe.

Der Minister werde vor dem Hintergrund dieser Äußerungen um Ausführungen zur Beweislage gebeten, die letztendlich zur Entscheidung des Gerichts geführt habe. Außerdem solle mitgeteilt werden, ob das Urteil Rechtskraft erlangt habe.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, zu dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Mainz wegen eines Überfalls auf Fußballfans in der Nacht vom 17. auf den 18. März 2012 habe er bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 17. August und ergänzend mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 berichtet. Zunächst einmal dürfe auf diese damaligen Ausführungen verwiesen werden.

Heute könne über den erstinstanzlichen Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage eines Berichts der Staatsanwaltschaft Mainz und des schriftlichen Urteils des Amtsgerichts Mainz vom 18. Oktober 2017 berichtet werden. Die vorliegenden Informationen könnten mit Blick auf die in richterlicher Unabhängigkeit ergangene Entscheidung nur in referierender, nicht bewertender Form wiedergegeben werden.

Das Amtsgericht Mainz habe den verbliebenen Angeklagten am 18. Oktober 2017 wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Die Bewährungszeit sei auf drei Jahre festgelegt worden. Dem Angeklagten sei auferlegt worden, einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro in monatlichen Raten zu je 500 Euro an den gemeinnützigen Verein für Opfer- und Täterhilfe Mainz zu zahlen. Ihm sei außerdem die Weisung erteilt worden, dem Gericht jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen.

Nach den Urteilsgründen sei das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte durch Personen aus der Kaiserslauterer Ultra- oder Hooliganszene über den geplanten Angriff auf Mainz 05-Fans informiert worden sei und sich bereit erklärt habe, daran mitzuwirken.

Seine Aufgabe sei es gewesen, gemeinsam mit einem ebenfalls in Mainz wohnhaften früheren Mitangeklagten die nacheinander auf dem Gelände einer Tankstelle an der Pariser Straße in Mainz ankommenden auswärtigen Mitglieder der Kaiserslauterer Ultra- und Hooliganszene in Empfang zu nehmen und als Ortskundiger zum Bruchwegstadion zu geeigneten und unauffälligen Parkmöglichkeiten zu lotsen.

Er sei entweder mit seinem eigenen Pkw oder als Beifahrer mit einer der ankommenden Fahrgemeinschaften am späten Abend des 17. März 2012 zum Bruchwegstadion gefahren, wo die Fahrzeuge in Seitenstraßen des angrenzenden Wohngebiets abgestellt worden seien.

Nach Auffassung des Gerichts habe sich nicht klären lassen, ob der Angeklagte anschließend selbst an der körperlichen Auseinandersetzung teilgenommen oder später ankommende weitere Mitglieder der

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Kaiserslauterer Ultra- und Hooliganszene an der Sammelstelle abgeholt habe, um ihnen den Weg zum Bruchwegstadion zu zeigen.

Ziel der Aktion sei eine körperliche Auseinandersetzung mit Mainzer Ultras aus Rache für vorangegangene Schmähungen gewesen. Es habe sich nicht nachweisen lassen, dass die Angreifer in Kenntnis des Angeklagten es auch darauf angelegt hätten, Banner oder andere Fanartikel des FSV Mainz 05 notfalls mit Gewalt mitzunehmen.

Eine allgemeine Verabredung sei hierüber nicht getroffen worden, auch wenn einzelne Teilnehmer beschlossen hätten, solche Trophäen zu entwenden.

Diese Feststellungen des Gerichts zum Tatbeitrag des Angeklagten, der zu den Vorwürfen geschwiegen habe, beruhten laut den schriftlichen Urteilsgründen im Wesentlichen auf der Aussage eines bereits rechtskräftig verurteilten Teilnehmers an dem Angriff. Dieser habe als ehemals Beschuldigter in seinen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen im Oktober 2012 umfassende, detailreiche, konstante und sich allenfalls ergänzende, aber nicht widersprechende Angaben zum Tatgeschehen, zu seinem eigenen Tatbeitrag und zu den weiteren Beteiligten gemacht. Hierüber hätten die damaligen Vernehmungsbeamten in der Hauptverhandlung berichtet.

Die drei zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilten früheren Mitangeklagten hätten diese belastenden Angaben dieses Zeugen durch ihre Geständnisse bestätigt. Die Beweisaufnahme habe ferner keine Anhaltspunkte für ein Motiv zur Falschbelastung des verbliebenen Angeklagten ergeben.

Die Aussage des Zeugen werde auch nicht dadurch unglaubhaft, dass er sich in seiner Vernehmung durch das erkennende Gericht nach inzwischen fünf Jahren nicht mehr an alle Details habe erinnern können. Auf Vorhalt seiner früheren Aussagen habe er bestätigt, damals richtige Angaben gemacht zu haben.

Seine Angaben zur Beteiligung des verbliebenen Angeklagten würden zudem durch die Aussage eines früheren Mitangeklagten gestützt. Dieser habe sich dahin gehend eingelassen, den Angeklagten an der Tankstelle in Mainz gesehen zu haben. Er habe als Ortskundiger mitfahren sollen. Ob er das tatsächlich getan habe, könne er – der frühere Mitangeklagte – nicht sagen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei aber davon auszugehen.

Beide Aussagen würden auch durch Sachbeweise gestützt. So gehe aus den verlesenen Chat-Protokollen hervor, dass der Angeklagte sich die Uhrzeit eines Zwischenstopps der aus Kaiserslautern anreisenden Personen per SMS habe bestätigen lassen. Das Gericht habe hieraus den Schluss gezogen, dass er damit die Ankunftszeit in Mainz habe berechnen wollen.

Eine Person mit der Bezeichnung „Münz“ sei den Anreisenden per SMS als derjenige angekündigt worden, der sie abhole. Hierbei handele es sich um den Spitznamen, mit dem der Angeklagte von den Zeugen und den früheren Mitangeklagten allgemein bezeichnet worden sei.

Darüber hinaus ergebe sich aus den Funkzellendaten, dass der Angeklagte gegen 21:30 Uhr und 22:00 Uhr mit Teilnehmern des Angriffs telefoniert habe, wobei sein Mobiltelefon – anders als die der Gesprächspartner – zu diesen Zeiten nicht in der Funkzelle des Bruchwegstadions eingeloggt gewesen sei.

Dieser Telefonverkehr spreche dafür, dass der Angeklagte in dieser Zeit weitere, von auswärts anreisende Personen an der Tankstelle in Empfang genommen habe. Das Gericht hat es als abwegig bewertet und ausgeschlossen, dass die am Stadion wartenden Angreifer in diesen Gesprächen mit dem Angeklagten Themen besprochen hätten, die nicht mit dem bevorstehenden Angriff im Zusammenhang gestanden hätten.

Der Tatbeitrag des Angeklagten werde auch nicht durch die Aussagen der in seinem Lager stehenden weiteren ehemaligen Mitangeklagten und Zeugen widerlegt. Soweit diese auffällig übereinstimmende Erinnerungslücken aufgewiesen hätten, gehe das Gericht von szenentypischem Gefälligkeitsaussageverhalten aus. Keiner von ihnen habe jedoch eine Beteiligung des Angeklagten ausschließen können.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Sie hätten entweder angegeben, ihn am Tatabend nicht gesehen zu haben oder sich nicht mehr an die gesehenen Personen aufgrund der Vielzahl erinnern zu können.

Nach Überzeugung des Gerichts sei hingegen eine eigenhändige Beteiligung des Angeklagten an der Schlägerei nicht nachgewiesen worden. Die Aussage des Hauptbelastungszeugen enthalte insoweit nach detailreicher Schilderung der Beteiligung im Vorbereitungsstadium keine Konkretisierung, wo sich der Angeklagte in der Formation der Angreifer aufgehalten haben solle, ob er noch an Zweikämpfen teilgenommen habe oder ob es hierzu wegen der unerwartet starken Gegenwehr der Angegriffenen nicht mehr gekommen sei.

Zwar habe der Zeuge laut Aussage der Vernehmungsbeamten den Angeklagten in der Aufzählung der Teilnehmer an der Schlägerei genannt, das gelte jedoch auch für den ehemaligen Mitangeklagten, der aus tatsächlichen Gründen wegen vernünftiger Zweifel an seiner Anwesenheit in Mainz am Tatabend freigesprochen worden sei.

Nach Auffassung des Gerichts habe sich der Angeklagte aufgrund der getroffenen Feststellungen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Die von den bereits verurteilten Beteiligten gemeinsam begangene Haupttat habe er dadurch befördert, dass er Ortsunkundige in Mainz an der Tankstelle in Empfang genommen und zum Kampfort gelotst habe.

Eine mittäterschaftliche Beteiligung habe die Beweisaufnahme hingegen nach Überzeugung des Gerichts nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Gewissheit ergeben. Der festgestellte Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium allein könne eine mittäterschaftliche Zurechnung nach wertender Betrachtung nicht begründen; denn insoweit fehle es an einem hinreichenden Umfang der Tatbeteiligung und daher hinsichtlich des Kerngeschehens an einem hinreichenden Willen zur Tatherrschaft.

Der Angeklagte sei weder maßgeblicher Ideengeber bei den Vorbereitungen oder logistischen Planungen gewesen, noch habe er nachweislich eigenhändig beim Kerngeschehen mitgewirkt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe er auch kein Fluchtfahrzeug gefahren. Sein Tatbeitrag sei daher nur als Beihilfehandlung zu würdigen.

Bei der Strafzumessung habe das Gericht zunächst den Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung – § 224 StGB – zugrunde gelegt, der von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reiche. Einen minderschweren Fall habe das Gericht verneint, da es das hierfür erforderliche Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Strafschärfungsgründen nicht habe erkennen können.

Zugunsten des Angeklagten habe das Gericht den langen Zeitablauf seit der Tat, die lange Verfahrensdauer und den Umstand gewürdigt, dass der Angeklagte nicht vorbestraft sei. Ferner sei sein Tatbeitrag als nicht einziger Ortskundiger von weniger großer Bedeutung gewesen.

Strafmildernd habe das Gericht weiterhin berücksichtigt, dass es auch aufseiten der Kaiserslauterer Ultra- und Hooliganszene Verletzte gegeben habe und die Opfer auf Mainzer Seite nur noch ein geringes Strafverfolgungsinteresse gezeigt hätten.

Zulasten des Angeklagten habe sich hingegen seine Vorbildfunktion als damaliges Mitglied des Fan-Beirats des ersten FC Kaiserslautern ausgewirkt, ebenso die nicht unerheblichen Verletzungen der Mainzer Opfer und die drohende Gefahr weitaus schwerwiegender und nicht zu kontrollierender lebensgefährlicher Verletzungsfolgen durch das Gruppengeschehen.

Zudem habe das Verhalten der Haupttäter, das vom Vorsatz des Angeklagten umfasst gewesen sei, durch geplantes, koordiniertes und verummtes Vorgehen eine nicht unerhebliche kriminelle Energie gezeigt, insbesondere, weil die Gegenwehr der Opfer durch einen Überraschungsangriff in überlegener Personenzahl habe unterbunden werden sollen.

Das Gericht habe den genannten Strafrahmen entsprechend der gesetzlichen Regelung der Beihilfe – § 27 StGB – auf Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sieben Jahren um sechs Monate gemildert. Innerhalb dieses Rahmens habe es unter nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe habe das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, da zu erwarten sei, dass sich der Angeklagte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen werde.

Er sei Ersttäter, und neue Straftaten seien nicht bekannt geworden. Er lebe in geordneten Verhältnissen und stehe als Mitglied des 19. Deutschen Bundestages verstärkt im Fokus des öffentlichen Interesses.

Über die bereits erwähnte Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer zugunsten des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung hinaus habe das Gericht eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung festgestellt. Im Verlaufe des Ermittlungs- und Strafverfahrens sei es zu einer Verzögerung von insgesamt etwa zwei Jahren und neun Monaten gekommen, die nicht durch Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens oder das Prozessverhalten des Angeklagten bedingt gewesen sei und daher gegen das in Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Beschleunigungsgebot verstoßen habe.

Die Staatsanwaltschaft habe beantragt gehabt, den Angeklagten wegen mittäterschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung zu verurteilen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe sie es für erwiesen gehalten, dass er sich am Tatort innerhalb der angriffsbereiten Gruppe aufgehalten habe. Auch ohne Nachweis einer aktiven Beteiligung an Schlägen oder Tritten sei er daher wegen Mittäterschaft und nicht lediglich wegen Beihilfe zu verurteilen.

Vor diesem Hintergrund habe die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil eingelegt, ebenso wie der Angeklagte, dessen Verteidiger Freispruch beantragt gehabt habe. Das Urteil sei daher noch nicht rechtskräftig.

Herr Abg. Sippel bedankt sich für die ausführliche Darstellung des Sachverhalts. Das weitere Verfahren sei abzuwarten. Jedem stehe selbstverständlich das Recht zu, ein Urteil überprüfen zu lassen. Anzusprechen sei aber die Kommentierung des Urteils des Amtsgerichts in der Folge, einerseits durch den Betroffenen, andererseits durch die AfD.

Urteile eines Gerichts dürften kritisiert werden, bisher sei es aber Konsens gewesen, dass dies in Respekt vor den Entscheidungen der Justiz erfolge.

Die Allgemeine Zeitung habe in einem Artikel am 2017 wie folgt berichtet: „Die rheinland-pfälzische AfD hat unterdessen auf ihrer Facebook-Seite der Mainzer Richterin politische Motivation vorgeworfen. ‚SPD-Richterin urteilt ohne Beweise? Grobes Foul am Rechtsstaat!‘ heißt es dort in großen Lettern. Müntenmaier sagte: ‚Es war kein fairer Prozess.‘ So habe es beim Gericht kein ‚Wahrheitsfindungsinteresse‘ gegeben, stattdessen ein ‚großes Verfolgungsinteresse‘“.

Solche Äußerungen stellten einen neuen Umgang mit der unabhängigen Justiz dar und eine Abkehr vom bisher allgemein geltenden Konsens. Es gehe um Respekt vor der Justiz und einen erheblichen Vorwurf gegenüber einer Richterin. Ihr – unabhängig vom Parteibuch – politische Motivation und ein politisches Urteil zu unterstellen, könne nur als starker Tobak bezeichnet werden. Insoweit sei namens der SPD-Fraktion, vermutlich aber auch namens der anderen Fraktionen festzustellen, dass man klar hinter der Justiz und der Entscheidung einer Richterin stehe.

Das Urteil werde in der Berufungsinstanz noch einmal überprüft. Der Richterin aber eine politische Motivation zu unterstellen, dürfe so nicht stehen bleiben. Der Minister werde um Bewertung eines solchen Angriffs auf die rheinland-pfälzische Justiz gebeten. Dem Schöffengericht gehörten auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter an, die insofern ebenfalls mit kritisiert worden seien.

Zu fragen sei, ob dem Minister Anhaltspunkte vorlägen, die es rechtfertigten, der Richterin, die schon sehr lange im richterlichen Dienst tätig sei und sich absolut bewährt habe, in irgendeiner Form Willkür unterstellen zu können.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Staatsminister Mertin betont, Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung – der einzige Fall, in dem das Ministerium der Justiz in ein gesprochenes Urteil eingreifen könnte – lägen nicht vor. Alle anderen Vorwürfe könnten im Berufungsverfahren vorgebracht und dort geklärt werden.

Im Übrigen sei gesetzlich vorgesehen, dass jemand dann, wenn er Bedenken gegen die Person hege, die als Richter oder Richterin über ihn urteile, dies auch in der im Gesetz vorgegebenen Form geltend machen könne. Er vermöge allerdings im konkreten Fall nicht zu beurteilen, weshalb dies erst nach der mündlichen Verhandlung in der geschilderten Weise vorgebracht worden sei.

Zu unterstreichen sei nochmals, dass keinerlei Anhaltspunkte vorlägen, dass in irgendeiner Weise der Beurteilungsspielraum, der in richterlicher Freiheit habe genutzt werden könne, überschritten worden sei. Deswegen seien Vorwürfe der genannten Art aus Sicht der Landesregierung erkennbar nicht berechtigt.

Letztlich sei es Angelegenheit der Berufungsinstanz, diese Dinge – soweit sie vorgebracht würden – zu klären. Es sei nicht Sache des Ministeriums der Justiz. Diesem stehe es in diesem Verfahrensstadium nicht zu, irgendetwas zu unternehmen, da es sich um ein laufendes Verfahren handle, das noch nicht rechtskräftig sei.

Herr Abg. Henter teilt die Auffassung des Ministers. Jedermann habe das gute Recht, Rechtsmittel gegen ein Urteil einzulegen. Genauso müsse aber festgestellt werden, dass es in Rheinland-Pfalz keine politische Justiz und auch keine Willkürurteile gebe. Im Gegenteil, die Justiz sei qualitativ sehr hochwertig und leiste sehr gute Arbeit. Kritik könne von jedermann geübt werden, dafür stünden die Rechtswege offen, die jeder beschreiten könne. Mehr sei dazu nicht festzustellen.

Herr Abg. Baldauf bittet den Abgeordneten Friedmann um Klarstellung, ob das Zitat aus der Allgemeinen Zeitung zutreffend sei und die AfD an ihrer Aussage festhalte.

Herr Abg. Friedmann entgegnet, dass die zitierte Aussage nicht von ihm stamme und er sich insofern dazu nicht äußern werde.

Nach seinen Informationen treffe die Aussage des Ministers nicht zu, dass erst nach der Verhandlung Kritik an der Richterin geübt worden sei. Vielmehr seien vorher schon Befangenheitsanträge gestellt worden. Insofern bitte er um Klarstellung, ob die ihm vorliegenden Informationen zuträfen.

Herr Staatsminister Mertin äußert, dies in der heutigen Ausschusssitzung nicht mit Sicherheit sagen zu können. Er habe sich in seinen Ausführungen auf die Aussage des Abgeordneten Sippel bezogen, der auf Wortmeldungen nach der Urteilsverkündung verwiesen habe. Insofern habe er abstrakt und losgelöst von dem Fall dargelegt, dass in einem laufenden Verfahren dann, wenn Befangenheitsbefürchtungen gehegt würden, diese vorgebracht werden könnten. Ob dies im konkreten Fall geschehen sei, könne er gegenwärtig nicht sagen, dies müsste nachgefragt werden.

Gegebenenfalls wäre diese Frage aber im Rahmen des Berufungsverfahrens zu klären, ob also solche Anträge, sollten sie gestellt worden sein, zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt worden seien. Da dies laufende Verfahrensfragen seien, müssten sie von dem nunmehr damit befassten Gericht geklärt werden und nicht vom Ministerium der Justiz.

Zur Frage des **Herrn Abg. Friedman**, ob der Minister die Auskunft, ob Befangenheitsanträge gestellt worden sein, einholen und dem Ausschuss berichten könne, erklärt **Herr Staatsminister Mertin**, dass er selbstverständlich berichten werde, wenn ein entsprechender Antrag gestellt werden würde. Ihm stehe es nicht zu, das Urteil oder die Frage zu bewerten, wie während der Verhandlung oder danach vorgegangen worden sein. Es handle sich um ein laufendes Verfahren, mit dem das Berufungsgericht befasst sei. Das Ministerium werde sich insoweit irgendwelchen Bewertungen im Ausschuss enthalten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Vergewaltigung in der JVA Diez

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2180 –

Auf Antrag des Abg. Henter beschließt der Ausschuss abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 2 GOLT die wörtliche Protokollierung des Tagesordnungspunkts.

Herr Abg. Henter: Meine Damen und Herren, über eine Pressemeldung der Staatsanwaltschaft Koblenz wurde am 6. November 2017 bekannt, dass es in einem Besucherraum der JVA Diez Anfang November zu einer Vergewaltigung gekommen sein soll. In den vergangenen Tagen sind über Medienrecherchen schon verschiedene Einzelheiten bekannt geworden.

Wie konnte es in einem derart gesicherten Bereich zu einer solchen Tat kommen? Wie war die Vorbereitung und Durchführung des Besuchs organisiert? Wie wurde er beaufsichtigt? Herr Minister, das sind Fragen, über die wir heute mit Ihnen reden möchten. Wir haben deshalb das Thema auf die heutige Tagesordnung setzen lassen.

Wir möchten aber auch gerne über die Personalsituation in den rheinland-pfälzischen Haftanstalten und besonders auch in Diez diskutieren. Um es gleich vorwegzunehmen: Für die CDU steht als erster Schritt die Sachverhaltsvermittlung im Vordergrund. Dazu werden wir nachher zahlreiche Fragen stellen. Wenn dieser Sachverhalt vollkommen ermittelt ist, dann werden wir eine Bewertung vornehmen.

Wenn ich aber sehe, dass der örtliche Chef des Bundes der Strafvollzugsbediensteten gegenüber der Nassauischen Neuen Presse von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Angriff und der angespannten Personalsituation in der JVA gesprochen hat, und dass auch der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten gestern gegenüber der Rhein-Zeitung davon sprach, dass der Vorfall auf Personalnot zurückzuführen sein könnte, dann müssen wir auch heute über diese Fragen sprechen.

Laut der Rhein-Zeitung hat das Ministerium die Aussage des Leiters der JVA Diez bestätigt, dass im dortigen Gefängnis derzeit 16 Beschäftigte fehlen und in der JVA Wittlich zehn Stellen nicht besetzt werden können. Der Diezer Ortschef des Bundes der Strafvollzugsbediensteten soll laut Trierischem Volksfreund schon vor Wochen davor gewarnt haben, dass zu viele Stellen in dem Gefängnis fehlen.

Der Landesvorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten rechnet damit, dass im Land 120 Ausbildungsplätze fehlen, und der Chef der JVA Wittlich warnt, dass es zu wenig Anwärterstellen gebe. „Es kommen längst nicht genügend Nachwuchskräfte nach, um die Abgänge aufzufangen“, warnt er.

Die Chefin der JVA Trier sagt, die Krankheitsquote des Personals habe sich in ihrer Anstalt in den vergangenen drei Jahren verdoppelt. Laut dem Leiter der JVA Wittlich fehlen dort derzeit elf Kräfte. Während die Krankheitsquote dort vor wenigen Jahren noch bei 6 % bis 7 % lag, läuft sie nun auf 12 % zu. Weiter sagt er: Wenn nichts passiert, laufen wir personell immer mehr ins Minus. –

Nach Angaben der Gewerkschaft Strafvollzug haben die Bediensteten in Diez Ende 2016 33.500 Überstunden angehäuft, pro Kopf 124 Stunden, also drei volle Arbeitswochen. Landesweit haben sie im vergangenen Jahr mehr als 156.000 Überstunden angehäuft und konnten 581 Urlaubstage nicht nehmen.

Diese Themen sind nicht neu. Erst im August dieses Jahres haben fünf Gewerkschaften der Justiz in Rheinland-Pfalz, darunter der Bund der Strafvollzugsbediensteten, vor einem wachsenden Personalproblem in der rheinland-pfälzischen Justiz gewarnt. Die damalige Reaktion des Justizministeriums war, man könne die genannte Unterdeckung von Personal nicht nachvollziehen, und das Ressort sei vielfältig

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

aktiv, um die Justizberufe bekannt zu machen. Es sei aber offen für Verbesserungsvorschläge der Gewerkschaften.

Weiter: Es bleibe dem Doppelhaushalt 2019/2020 vorbehalten, ob es zu weiteren Kürzungen komme. Das gelte auch für eine mögliche Erhöhung der Besoldung, bei der das Ministerium zur Kenntnis nehme, dass Rheinland-Pfalz nicht im Spitzenbereich liege, was, Herr Minister, eine nette und höfliche Verschleierung der tatsächlichen Tatsache darstellt, dass die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten am unteren Ende der Einkommensskala im bundesweiten Vergleich liegen.

Wir hatten damals in der Kleinen Anfrage 17/4100 gefragt, ob die Landesregierung die Feststellung der Justizgewerkschaften teilt, dass es derzeit eine personelle Unterdeckung von 20 % in den genannten Bereichen gibt. In der Antwort führte die Landesregierung damals unter anderem aus: „Für den Bereich der Justizvollzugsbediensteten bestehen solche Berechnungsgrundlagen nicht. Für diesen Bereich liegen daher keine Angaben vor.“ So die Landesregierung.

Mit Verlaub, Herr Minister, dass man keine Berechnungsgrundlagen hat, dass man Probleme nur zur Kenntnis nimmt, dass man vielfältig aktiv sei, um die Justizberufe bekannt zu machen, dass es letztlich der Landtag sei, der die Stellen bewilligen müsse und man offen sei für Verbesserungsvorschläge der Gewerkschaften, reicht nicht als Antwort auf die Probleme, die immer wieder von verschiedenen Seiten beschrieben werden.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen, Herr Minister. Wir haben den Eindruck, dass Sie gegenüber den Beschäftigten den Eindruck vermitteln, dass Sie persönlich Stellenaufstockungen unterstützen würden, aber die Finanzministerin noch überzeugt werden müsse.

Gegenüber der Rhein-Zeitung hat Ihr Ministerium erklärt, es bemühe sich, im Doppelhaushalt 2019/2020 mehr Stellen genehmigt zu bekommen, und nehme die Warnungen der Gewerkschaften sehr ernst. Da muss man allerdings schon fragen: Hat das Justizministerium denn bei der Aufstellung des letzten Haushalts überhaupt mehr Stellen bei der Finanzministerin angemeldet, und haben Sie im Kabinett nicht für den Haushaltsentwurf der Landesregierung gestimmt, der die Kürzung von 25 Stellen im Strafvollzug vorsah?

Richtig ist, dass viele Personalprobleme auf das Wirken Ihrer Vorgänger zurückzuführen sind. Aber richtig ist auch, dass Sie inzwischen eineinhalb Jahre im Amt sind. Sie haben in Ihrem ersten Haushalt 25 Stellen im Strafvollzug gestrichen.

Die Presseberichterstattung der vergangenen Tage zeigt, wie wichtig es ist, die Debatte über die Personalnot in den Gefängnissen endlich ernsthaft zu führen. Ich rufe in Erinnerung, wir haben jetzt innerhalb kurzer Zeit drei Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der JVA Diez. Man könnte quasi von einer gefahren geneigten Tätigkeit sprechen, wenn es mit der Arbeit verbunden ist, dass man Gefahr läuft, bei einem leichten Fehler vielleicht mit einem Ermittlungsverfahren konfrontiert oder überzogen zu werden.

Gerade dann, wenn die Arbeit besonders schwierig oder mit besonderen Gefahren verbunden ist, ist es unserer Auffassung nach besonders wichtig, dass man eine ausreichende Anzahl von Bediensteten einstellt, damit der Stress nicht zu groß ist und die Gefahr der Fehler nicht noch höher wird.

Frau Vorsitzende, ich denke, wir sollten den Minister antworten lassen. Wir würden dann gerne Detailfragen zu dem Geschehensablauf in der JVA Diez stellen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Das war jetzt eine sehr ausführliche Begründung des Antrags mit inhaltlichen Klarstellungen. Ich glaube aber, der besondere Fall rechtfertigt ein Stück weit eine solche längere Begründung. Ich darf feststellen, dass die Presse ein großes Interesse an diesem Tagesordnungspunkt hat. Deswegen sind Kameras und schreibende Journalisten hier im Raum.

Herr Minister, Sie haben das Wort.

Herr Staatsminister Mertin: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich berichte zu dem Vorkommnis am 2. November 2017 in der JVA Diez.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

An diesem Tag hatte ein wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener Besuch von seiner Ehefrau und deren Kinder im Alter von sieben und fünf Jahren. Zur Person dieses Strafgefangenen und seiner während der Strafhaft angeheirateten Frau kann ich in vertraulicher Sitzung ergänzend berichten.

Der erwähnte Besuch begann um 15:30 Uhr. Er wurde – wie vorherige Besuche auch – in der sogenannten offenen Besuchsform durchgeführt. Hierbei sind die Besuchsparteien nicht durch eine Ordnungsscheibe am Tisch voneinander getrennt.

Zu diesem Zeitpunkt fanden in dem Besucherraum drei weitere Besuche statt.

Gegen 18:20 Uhr – unmittelbar vor Beendigung des Besuches – kam es zu einem tätlichen Angriff des Strafgefangenen mittels einer aus einer Steingutscherbe und einem Plastikstil gefertigten Stichwaffe auf seine Ehefrau. Dieses längliche Bruchstück war auf einer Seite mit handelsüblichem Klebeband umwickelt. Gefangene dürfen Klebeband besitzen, um beispielsweise Fotografien oder Bilder in ihren Hafträumen zu befestigen.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Strafgefangene mit der Ehefrau und den Kindern bereits seit Längerem in der Spielecke des Besuchsraums. Ein in der Nähe befindlicher Gefangener, der ebenfalls Besuch hatte, bemerkte den Vorfall und kam der Frau zu Hilfe. Auch die Bediensteten eilten herbei und führten den Strafgefangenen ohne Gegenwehr in den besonders gesicherten Haftraum ab. Wie schnell dieses Geschehen abgelaufen ist, steht zurzeit noch nicht fest.

Die Ehefrau des Strafgefangenen wurde ambulant im Krankenhaus Diez behandelt.

Er selbst musste aufgrund von Verletzungen an der Hand im Krankenhaus Limburg ambulant behandelt werden und wurde anschließend im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Die beiden Kinder wurden von einem Bediensteten, der evangelischen Anstaltsseelsorgerin und einer Psychologin bis zur Rückkehr ihrer Mutter aus dem Krankenhaus betreut.

Die Polizei wurde unmittelbar informiert. Erste Kräfte trafen um 18:54 Uhr in der Anstalt ein, die Kriminalpolizei kam um 21:12 Uhr.

Gegen 22:30 Uhr teilte die Kriminalpolizei nach der Vernehmung der Ehefrau mit, dass diese ausgesagt habe, während des Besuchs von dem Strafgefangenen vergewaltigt worden zu sein. Sie gab gegenüber der Kriminalpolizei an, dass der Strafgefangene ihr mit der Rasierklinge den Slip aufgeschnitten habe. Er selbst habe ein Loch in der Unterhose gehabt. Sie habe sich auf seinen Schoß setzen müssen. Er habe ihr mit der Scherbe gedroht, wenn sie schreien würde. Dieser Vorfall wurde von den Bediensteten, die den Besuch überwachten, nicht wahrgenommen.

Der Angriff auf die Ehefrau war wahrscheinlich von langer Hand geplant. Hierzu kann ich nur in vertraulicher Sitzung weitere Informationen geben. Auch die Tatwerkzeuge sprechen für ein planmäßiges Vorgehen. Bislang steht noch nicht fest, ob der Strafgefangene diese zum Besuch mitgeführt hat oder in der Toilette des Besuchsraums vorab deponieren konnte. Bereits am 16. und 17. Oktober 2017 wurde im Abfluss der Gefangenentoilette des Besuchsraums eine Steingutscherbe gefunden, die genauso präpariert war wie das Tatwerkzeug, und ein Unterlegkeil sichergestellt. Eine Zuordnung dieser Gegenstände war nicht möglich, insbesondere konnte kein Zusammenhang zu dem Strafgefangenen ermittelt werden.

Bei nachfolgenden Kontrollen des Besuchsbereichs wurden keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt. Die Informationen über diese Funde wurden am 20. Oktober 2017 mit Lichtbildern in das Intranet der JVA Diez eingestellt.

Zum aktuellen Stand der Ermittlungen:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz führt gegen den Strafgefangenen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten Totschlags und der Vergewaltigung. Sie sieht aufgrund des Sachverhalts

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

– wie er sich derzeit darstellt – den Anfangsverdacht eines versuchten Tötungsdelikts aufgrund der konkreten Vorgehensweise des Beschuldigten als gegeben an.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden bislang mehrere Zeugen vernommen, insbesondere die Geschädigte und die vor Ort mitanwesenden Gefangenen sowie deren Besucherinnen. Im unmittelbaren Anschluss ist auch eine rechtsmedizinische Untersuchung der Geschädigten durch einen Arzt der Rechtsmedizin Mainz und am Freitag, den 10. November 2017, eine 3D-Vermessung des Besucherraums sowie eine Tatrekonstruktion unter Beteiligung der Geschädigten und zwei von drei zur Tatzeit mitanwesenden Gefangenen erfolgt.

Auch der Beschuldigte selbst sowie sein Haftraum wurden im Anschluss an die Tat durchsucht. Dabei konnten Beweismittel sichergestellt werden, die mit der Tat in Verbindung gebracht werden könnten. Die Gefangenenakte des Beschuldigten wurde sichergestellt und wird ausgewertet.

Am 9. November 2017 hat das Amtsgericht Koblenz auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl wegen des Verdachts des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, der Vergewaltigung und der Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung erlassen. Dieser wurde dem Beschuldigten am 15. November 2017 eröffnet. Er hat sich nicht zu den Tatvorwürfen geäußert.

Die Ermittlungen dauern an. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die an der Geschädigten und dem Beschuldigten gesicherten Spuren auszuwerten sowie weitere Zeugen, insbesondere die Justizvollzugsmitarbeiter, zu vernehmen. Außerdem wird geprüft, ob es bereits ähnliche Vorfälle im Besuchsraum der JVA Diez, ggf. unter Beteiligung des Beschuldigten, gab. Bei den weiteren Ermittlungen soll das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet werden, wie das Stichwerkzeug und der Kopf des Einwegrasierers in den Besuchsraum gelangt sind.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat zwischenzeitlich ein gesondertes Ermittlungsverfahren gegen drei Bedienstete der JVA Diez eingeleitet. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand sollen sie eine vor Beginn eines jeden Besuchs vorgesehene gründliche körperliche Untersuchung des Gefangenen nicht durchgeführt haben. Hierdurch soll es dem beschuldigten Gefangenen möglich gewesen sein, den Kopf des Einwegrasierers sowie das Stichwerkzeug bei sich zu führen und die Geschädigte zu verletzen. Gegen die Mitarbeiter bestehe daher der Anfangsverdacht einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen.

Zu weiteren Einzelheiten der Ermittlungen bin ich gerne bereit, in vertraulicher Sitzung weitere Angaben zu machen.

Zum rechtlichen Hintergrund einer Besuchsabwicklung bei Besuchen Strafgefangener kann ich Folgendes sagen:

Die Regelungen des Landesjustizvollzugsgesetzes verlangen einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, die Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Bei der Vollzugsgestaltung ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Zudem ist der Vollzug der Freiheitsstrafe – auch der Vollzug von lebenslangen Freiheitsstrafen – von Beginn an auf die Eingliederung der Strafgefangenen in das Leben in Freiheit auszurichten. Neben der Aufarbeitung der Straftat und der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen ist dabei der Aufbau bzw. der Erhalt eines positiven sozialen Umfeldes wichtig, das auch in der schwierigen Phase nach der Entlassung einen stabilen Empfangsraum bildet.

Der Freiheitsentzug stellt für die sozialen Beziehungen der Gefangenen – insbesondere zur Familie – regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Das Landesjustizvollzugsgesetz gibt den Gefangenen daher das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Solche Kontakte sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Eingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Die gesetzliche Mindestbesuchszeit für Strafgefangene beträgt zwei Stunden im Monat. Die Justizvollzugseinrichtungen gewähren in der Regel längere Besuchszeiten. In der JVA Diez liegt der Standard bei vier Stunden. Mit dieser im Vergleich zur früheren Regelung im Strafvollzugsgesetz deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betont.

Die Anstalt ist zudem verpflichtet, Besuche von Angehörigen, also auch Besuche der Ehefrau, besonders zu unterstützen. Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie und der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt, also optisch überwacht. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden, eine Videoaufzeichnung ist in § 35 Abs. 2 des Landesjustizvollzugsgesetzes ausdrücklich und ausnahmslos gesetzlich verboten. Man kann sicherlich über diese Regelung nachdenken, allerdings aus meiner Sicht erst, wenn das Ermittlungsverfahren beendet ist und man dann nähere Klarheit über den tatsächlichen Verlauf hat.

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Dafür müssen konkrete einzelfallbezogene Anhaltspunkte für eine Erforderlichkeit, z. B. eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit, vorliegen.

Bei Personen, die den Gefangenen nahestehen, sind zudem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte der Gefangenen und ihrer Besucherinnen und Besucher besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zählen.

Das Landesjustizvollzugsgesetz ermöglicht die Absuchung und Durchsuchung von Gefangenen vor und nach Besuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Dadurch soll unter anderem die unerlaubte Mitnahme von Gegenständen verhindert werden. Die Absuchung erfolgt als Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden. Bei der Durchsuchung wird auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen nach Sachen oder Spuren gesucht. Dies erfolgt mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfs sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfs.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass bei Gefangenen vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchzuführen ist.

Eine Untersagung von Besuchen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Dazu müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen. Zudem kommt ein Besuchsverbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in Betracht, wenn weniger eingreifende Maßnahmen – z. B. eine Trennvorrichtung – nicht ausreichen.

Für den Justizvollzug sind Besuche daher ein sehr wichtiges Feld: Jedes Jahr finden in den elf Justizvollzugseinrichtungen insgesamt mehr als 40.000 Besuche statt. Allein in der JVA Diez sind es mehr als 5.000 pro Jahr.

Die Besuchsorganisation der JVA Diez ist wie folgt:

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Besucher von Gefangenen vereinbaren mit der Besuchskoordination einen Besuchstermin. Die Besucher werden nach einer Durchsuchung – Durchschreiten eines Metalldetektorrahmens, Abtasten und Absonden mit einer Handsonde – in den Besuchsraum begleitet; ihnen wird ein Platz zugewiesen, der von der genehmigten Besuchsform abhängt. Es wird dahin gehend unterschieden, ob Besuche in offener Tischordnung, Besuch an Tischen mit Ordnungsscheibe oder sogenannte Trennscheibenbesuche gestattet sind.

Im ca. 172 Quadratmeter großen Besuchsraum der JVA Diez stehen acht quadratische, mobile Tische für die offene Ordnung und 15 Einheiten mit Ordnungsscheibe zur Verfügung. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, werden gleichzeitig nur acht Besuchspartien mit maximal drei Besuchern zugelassen. Im Besuchsraum sind zwei Positionen für Bedienstete vorgesehen; diese waren laut Dienstplan auch am 2. November 2017 besetzt.

Die Gefangenen werden von der dem Besuchereingang gegenüberliegenden Seite in den Besuchsraum geführt.

Zuvor werden sie kontrolliert und in andere Kleidung umgekleidet. Um die Intimsphäre der Gefangenen zu wahren, dürfen die Unterhosen weitergetragen werden. Diese Praxis trägt der Tatsache Rechnung, dass unser Landesjustizvollzugsgesetz in § 84 ausdrücklich verlangt, das Schamgefühl zu schon.

Bisher konnten die Gefangenen auch die Socken anbehalten. Künftig beinhaltet die Umkleidung auch den Wechsel der Socken. Darüber hinaus wird angeordnet, in allen Fällen die Gefangenen abzusonden. Die Regelung, im begründeten Einzelfall Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung vorzunehmen, bleibt unbenommen.

Mit Ausnahme der Langzeitbesuche werden grundsätzlich keine mit vollständiger Entkleidung verbundenen Durchsuchungen der Gefangenen vor dem Besuch durchgeführt. Daher ist nicht auszuschließen, dass im Schambereich kleinere Gegenstände versteckt werden können. Bestimmte Gegenstände wie zum Beispiel Glas oder Keramik können auch durch das Absonden nicht identifiziert werden. Gegenstände aus Glas oder Keramik können Gefangene erlaubt im Besitz haben, zum Beispiel Marmeladengläser oder Geschirr.

Nach dem Besuch besteht die naheliegende Gefahr, dass Gegenstände unerlaubt eingebracht werden könnten. Daher ist eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung die Regel.

Am 7. November 2017 haben die Mitarbeiter des Sicherheitsreferates der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums auf Anforderung der Anstaltsleitung Fragen zur Besuchsabwicklung mit den Bediensteten der JVA Diez erörtert, die Besuchsabwicklung gemeinsam auf etwaigen Verbesserungsbedarf hin überprüft und den Besuchsbereich besichtigt.

Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, dass die personelle Ausstattung der Besuchsabwicklung bei der JVA Diez ausreichend ist.

Als Sofortmaßnahme zur Erhöhung des Sicherheitsstandards wird sichergestellt, dass die zur Überwachung der Besuche eingeteilten Bediensteten den Besucherraum auch nicht kurzfristig für Kontrollaufgaben verlassen müssen. Zudem werden sie von administrativen Aufgaben wie der Terminvergabe entlastet.

Die Kontrolle der Gefangenen bei der Zu- und Abführung zu und vom Besuch entspricht einem hohen Standard und kann nur noch geringfügig verbessert werden. So werden beim Umkleiden auch künftig die Socken gewechselt, um zu verhindern, dass dort Gegenstände versteckt werden können. Darüber hinaus wird ein generelles Absonden angeordnet.

Ein weiteres Ergebnis der Überprüfung vor Ort in der JVA Diez ist, dass die Spielecke durch Umbaumaßnahmen mehr in das Blickfeld der Besuchsbeamten verlagert werden muss. Bis dahin wird die Spielecke nicht mehr genutzt.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Seit dem 1. März 2007 – also seit mehr als zehn Jahren – werden Besuche in dem fraglichen Raum durchgeführt. Eine Spielecke war von Beginn an eingerichtet. Um den Zugang von der Spielecke zu der Gefangenseite bei den Tischen mit Trennvorrichtung zu unterbinden und um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, wurde im Frühjahr 2012 eine Abtrennung der Spielecke vorgenommen. Die erhebliche Verschlechterung der Einsicht in diesen Bereich wurde damals zugunsten der Förderung der sozialen Bindungen zwischen den Gefangenen und ihren Kindern in Kauf genommen. Ein Missbrauch dieser räumlichen Gegebenheiten ist in der Vergangenheit nicht bekannt geworden.

Die Spielecke konnte bisher nicht nur durch die besuchenden Kinder genutzt werden. Zur Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen zu Angehörigen und Kindern war es für Inhaftierte, die für Besuche mit offener Tischordnung zugelassen waren, gestattet, zusammen mit den Kindern und den Angehörigen dort gemeinsam zu spielen. Eine gewisse Privatsphäre wurde daher im Interesse der dort spielenden Kinder geduldet.

Dies hat der Strafgefangene am 2. November 2017 ausgenutzt. Welche Personengruppen die Spielecke nach dem Umbau nutzen dürfen, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Die Behandlungsgruppe Strafvollzug – eine Arbeitsgruppe aus Beamten des Ministeriums der Justiz sowie verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen – hatte anlässlich einer Besichtigung der JVA Diez am 5. Juni 2008 ausdrücklich festgehalten, dass die Spielecke ein Beispiel für eine gelungene Planung des Besucherzentrums der JVA sei.

Eine Überprüfung der Sicherheitsgruppe Strafvollzug mit dem Kontrollschwerpunkt „Besuch“ führte im Jahr 2013 nicht zu Beanstandungen.

In den Jahren 2012 und 2013 fanden Sicherheitsrevisionen statt. In den Jahren 2016 und 2017 gab es gemeinsame Anstalts- und Sicherheitsrevisionen, weil in diesen Jahren das Sicherheitsreferat auch das Bezugsreferat war.

Die Revisionen befassen sich regelmäßig mit ausgewählten Schwerpunktthemen. Bei den Sicherheitsrevisionen der Jahre 2012 und 2013 wurde der Besuchsablauf insgesamt überprüft. Bei der Anstaltsrevision im Jahr 2017 lag der Schwerpunkt auf der Kontrolle der Gefangenen.

Abgesehen vom Umbau der Spielecke muss die Übersichtlichkeit im gesamten Besuchsraum verbessert werden.

Gegenwärtig werden einzelne Plätze durch die im großen Besuchsraum befindlichen vier Säulen verdeckt. Die Anordnung der Tische im Raum muss deshalb entsprechend geändert werden. Wegen der limitierten Anzahl von gleichzeitig stattfindenden Besuchen erscheint dies umsetzbar.

Sofern nicht anders möglich, muss durch zusätzliche Kameras die Einsehbarkeit jedes einzelnen Besucherplatzes gewährleistet werden.

Die Einschränkung der Sicht der Besuchsbeamten in den Besuchsraum durch die an ihrem Arbeitsplatz installierten Monitore muss minimiert werden.

An den bisher praktizierten Tischordnungen, wie offene Tischordnung bzw. Tisch mit Ordnungsscheibe, kann festgehalten werden. Die für den einzelnen Gefangenen genehmigte Tischordnung ist aber regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Das Sicherheitsreferat wird in den nächsten Wochen die Besuchsabwicklung in allen Justizvollzugseinrichtungen vor Ort überprüfen.

Noch am 7. November 2017 hat das Sicherheitsreferat die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter telefonisch über die ersten Ergebnisse aus der JVA Diez informiert und für die Besuchsorganisation sensibilisiert. Zwischenzeitlich ist eine Reihe von Terminen mit den Justizvollzugseinrichtungen vereinbart worden, bei denen die Dinge näher in Augenschein genommen werden. In einigen Justizvollzugsanstalten ist man bereits gewesen.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

So weit mein Bericht zu dem Ereignis. Ich möchte aber zu den weiteren Ausführungen des Herrn Abgeordneten Henter Stellung nehmen.

Bei der Personalsituation in Diez muss man sehen – so ist es mir auch berichtet worden –, dass dort eine Reihe von Kräften ausgeschieden ist, deren Stellen jetzt wiederbesetzt werden müssen. Es ist nicht zutreffend, dass diese Stellen nicht wiederbesetzt werden dürfen – sollte dieser Eindruck irgendwo entstanden sein –, sondern im Gegenteil. Die Justizvollzugsanstalt in Diez ist derzeit damit beschäftigt, die entsprechenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchzuführen. Wie man mir berichtet hat, soll es zum 1. Dezember 2017 drei Neueinstellungen geben, zum 2. Januar 2018 weitere drei, wenn ich es jetzt richtig aus dem Gedächtnis zitiere. Die weiteren Bewerbungsverfahren laufen noch.

Ich leugne nicht, dass es an einer Stelle ein gewisses Problem gibt. Das sind die Anwärterstellen. Vor vielen Jahren – so wurde mir berichtet – sind sie einmal zurückgefahren worden, weil man Sorge hatte, dass man gegebenenfalls zu viel Personal ausbildet, als in früherer Zeit diskutiert wurde, gegebenenfalls die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Diese Verkürzung führt zu Problemen. Das räume ich ein.

Sie führt deshalb zu Problemen, weil wir nicht in ausreichender Form Anwärterstellen haben. Das ist insbesondere das Problem, auf das der Anstaltsleiter in Wittlich hingewiesen hat. Wenn ich nicht Anwärterstellen in entsprechender Zahl habe, kann ich sie nicht als Anwärter einstellen. Es fehlt mir einfach die Planstelle.

Insofern haben wir uns beim letzten Haushaltsaufstellungsverfahren bemüht, entsprechende zusätzliche Stellen zu erhalten, was bedauerlicherweise nicht gelungen ist, weil das Ganze ein Stück weit auch mit dem früher bereits gefassten Beschluss in Verbindung zu bringen war, eine gewisse Anzahl – ich glaube, 60 Stellen – im Strafvollzug zu reduzieren.

Bestimmte Annahmen, die es damals gegeben hat, dass eventuell die Gefangenenzahlen zurückgehen, haben sich so nicht bestätigt. Insofern muss dieser ganze Sachverhalt erneut aufgearbeitet werden. Wir sind dabei, dies zu tun. Wir überlegen auch, welche Varianten man machen kann. Ich bitte aber um Verständnis, solange wir unsere Überlegungen nicht endgültig abgeschlossen haben, kann ich sich hier auch nicht im Einzelnen darlegen.

Ich räume aber ein, dass die fehlenden Anwärterstellen zu Problemen führen und deshalb das Justizministerium auf Bitten der JVA Diez zum Beispiel in der JVA Diez fünf Planstellen für Beamtinnen und Beamten im zweiten Einstiegsamt zur Verfügung gestellt hat, um auf diesen Anwärter zu führen. Das haben wir damals genehmigt, weil dies aus Sicht der JVA Diez erforderlich war, um Leute zu gewinnen, die das dann machen. Das können wir aber nicht auf Dauer und nicht jedes Mal machen, sondern das ist eine vorübergehende Unterstützung, die sozusagen erfolgt, um die Zeit bis zum nächsten Doppelhaushalt zu überbrücken.

Es ist also keineswegs so, dass die beschlossenen 60 Stellen derzeit die Ursache dafür sind, dass in Diez Stellen unbesetzt sind. Die Umsetzung dieser Einsparauflage, die es dort gab, ist auch im Haushalt nicht mit 25 Stellen vorgesehen, sondern, wenn ich mich recht erinnere, hat man das im Laufe des Haushaltsaufstellungsverfahrens dann auch im Parlament abgesenkt. Ich glaube, es sind fünf kw-Stellen pro Haushaltsjahr, also nicht 25, sondern dieses Jahr fünf, im nächsten Jahr dann wieder fünf. Bis dahin hoffe ich, dass wir auch in Ansehung der jetzt vorgefundenen Gefangenenzahlen und aller Daten, die uns zur Verfügung stehen, dann im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die entsprechenden Dinge vorbringen werden.

Selbstverständlich sehen wir auch mit Sorge den Anstieg der Krankenzahlen. Selbstverständlich sehen wir auch, wie es sich mit den Überstunden verhält.

Ich lege nur Wert darauf, dass in Diez die freien Stellen wiederbesetzt werden dürfen. Das Geld dafür ist auch da. Die entsprechenden Personalgewinnungsmaßnahmen, so wird mir berichtet, laufen mit dem Zwischenergebnis, das ich vorhin dargestellt habe.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Abg. Henter: Eine kurze Anmerkung zu Ihren letzten Ausführungen. Herr Minister, selbst wenn die freien Stellen wiederbesetzt werden, heißt das noch lange nicht, dass dann ausreichend Stellen vorhanden sind. Es wird nur der Istzustand wiederhergestellt.

Unsere Auffassung und Ihre – die der Regierung und die der CDU – unterscheiden sich in einem marginal: Wir haben kritisiert, dass Stellen gekürzt werden und gefordert, zehn zusätzliche Stellen einzurichten. Sie wollen kürzen, wir wollen zusätzliche Stellen bei den Justizvollzugsanstalten. Ich habe vorhin erläutert, warum.

Meine konkrete Frage: Sie haben ausgeführt, dass nach dem Dienstplan zwei Beamte den Besuchstermin überwacht haben. Waren es tatsächlich oder nach dem Dienstplan zwei Beamte? Eine weitere Frage, die damit im Zusammenhang steht: Ist es zutreffend, dass nach einer alten Dienstanweisung früher in der Regel drei Beamte die Besuchstermine überwacht haben oder sind es immer zwei gewesen?

Herr Staatsminister Mertin: Es ist mir derzeit nicht möglich, wiederzugeben, wie der Ablauf an dem Tag selbst war. Das ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft. Insofern kann ich nur berichten, was uns die Justizvollzugsanstalt dazu mitgeteilt hat, wie der Ablauf üblicherweise zu sein hatte.

Das lief – so wurde mir heute Morgen nochmals bestätigt – seit mehreren Jahren wie folgt ab: Es waren zwei Beamte, die im Besuchsraum sein sollten, und es war ein sogenannter Kontrollbeamter da, der die Umkleidung und Ähnliches kontrollierte. Das hat er aber nicht allein gemacht, denn wenn ein Gefangener zugeführt wurde – so war, wie mir berichtet wurde, seit Jahren die Praxis –, ging einer der Beamten aus dem Besuchsraum hinaus und wohnte für einige Minuten diesem Kontrollvorgang bei und ging dann wieder hinein. Deshalb kann ich nicht völlig ausschließen – wenn ein solcher Vorgang stattgefunden hat –, dass zum Zeitpunkt des Vorgangs unter Umständen nur ein Aufsichtsbeamter im Raum war. Das kann ich aber nicht sagen; es ist Gegenstand der Ermittlungsverfahren.

Der Ablauf ist also immer so gewesen: zwei Beamte für den Besuchsraum, von denen einer hin und wieder hinausgehen musste, um beim Kontrollbeamten zu sein, wenn er entsprechende Kontrollen durchführte. Danach ging er wieder hinein. So war generell-abstrakt der Ablauf. Ich kann aber nicht sagen, was an dem Tag tatsächlich vonstattenging.

Nach dem Vorfall waren, wie von mir geschildert, zwei Beamten des Sicherheitsreferats vor Ort. Sie haben erörtert, dass man das ändert. So wird es künftig gehandhabt: Die zwei Beamten, die im Besuchsraum sind, bleiben auch dort. Der zweite Beamte, der im Kontrollraum hinzukommt, ist der Beamte, der den Gefangenen aus der Abteilung hinbringt. Bis zu diesem Vorfall hatte er ihn gebracht und war dann wieder gegangen, und es kam einer aus dem Besuchsraum hinaus und stellte sich zur Kontrolle dazu. Jetzt bleibt dieser da, und der andere bleibt im Besuchsraum, sodass wiederum zwei Beamte die Kontrolle durchführen können, aber eben die zwei Beamten fortwährend im Besuchsraum sind.

So ist mir seitens der Anstalt über die Abteilung der Ablauf geschildert worden, ohne dass ich damit sagen will und auch sagen kann, weil es Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, wie es denn tatsächlich zu dem Zeitpunkt war. Dazu liegen mir keine Erkenntnisse vor. Ich bitte auch um Verständnis dafür, dass das Ministerium selbstverständlich keine eigenen Ermittlungen an der Staatsanwaltschaft vorbei führen darf. Das geht nicht. Die zuständige ermittelnde Behörde mit allen gesetzlichen Ermächtigungen, die in diesem Fall vorhanden sind, ist die Staatsanwaltschaft. Insofern müssen wir die Ergebnisse abwarten. Dazu liegen mir konkret keine Hinweise vor. Ich kann also zu den tatsächlichen Gegebenheiten im Moment nichts sagen. Ich kann das nur generell-abstrakt schildern.

Frau Abg. Meurer: Herr Minister, ich habe noch einmal eine Frage zu dem Besuch der Kinder. Wie die Presse schreibt, ist der Täter zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Ehefrau ist seit etwas über einem Jahr mit ihm verheiratet. Er ist bereits seit etwa zehn Jahren in Haft. Die beiden fünf und sieben Jahre alten Kinder sind nicht die leiblichen Kinder des Täters, sondern die Kinder der Ehefrau.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Sie haben vorhin erwähnt, dass es eine offensichtlich von langer Hand geplante Tat war. Möglicherweise hat die Ehefrau die Kinder mit in den Besucherraum gebracht, weil sie Angst vor dem Gefangenen hatte und dachte, die Kinder würden sie vor einem Übergriff schützen. Dazu noch weitere Fragen: In Diez sitzen bekanntermaßen Gefangene mit zum Teil erheblichen Haftstrafen ein. In dem Besucher- raum können bis zu acht Gefangene sein. Kann man überhaupt gewährleisten, dass es dort nie Übergriffe auf die dann anwesenden Kinder geben kann? Ist der Resozialisierungsanspruch höher zu stellen als die Sicherheit von Kindern, die dort anwesend sind, wenn es um den Besuch geht?

In diesem speziellen Fall ist es so, dass der Täter weder jemals mit den Kindern gemeinsam in einer Wohnung gelebt hat, noch ist davon auszugehen, dass er noch einmal mit seiner Ehefrau zusammen leben könnte, während die Kinder noch Kinder sind, also bis zu ihrem Erwachsenenleben. In der Presse wurde auch erwähnt, die Ehefrau wollte sich von dem Täter trennen. Insofern stellt sich dann die Frage nach der Resozialisierung oder des Familienzusammenführens überhaupt nicht mehr. Können Sie dazu etwas sagen?

Herr Staatsminister Mertin: Zur Motivationslage der Ehefrau und ihrer privaten Situation bin ich bereit – soweit uns Erkenntnisse vorliegen –, in vertraulicher Sitzung etwas zu sagen, da auch ihre Persönlichkeitssphäre zu schützen ist. Deshalb kann ich hier nur generell-abstrakt sagen, wie es sich bei Kindern verhält. Unser Landesjustizvollzugsgesetz sieht vor, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Besuche von Kindern und Minderjährigen untersagen kann, wenn die Personensorgeberechtigten nicht mit diesem Besuch einverstanden sind. Ich gehe davon aus, dass die Mutter die Personensorgeberechtigte ist. Bringt sie die Kinder mit, ist es der Anstalt nicht möglich, diesen Besuch zu untersagen. Sie kann das nur, wenn der Personensorgeberechtigte einen entgegenstellenden Willen äußert.

Soweit ich informiert worden bin, hat sie, seit sie mit dem Gefangenen verheiratet war, zu allen Besuchen die Kinder mitgebracht. Wir müssten im Detail nachprüfen, ob es einmal nicht der Fall gewesen ist. Das kann ich jetzt nicht sagen. Ich formuliere es etwas vorsichtiger: Im Regelfall soll sie die Kinder mitgebracht haben.

Generell-abstrakt ist die Regelung im Gesetz so, dass die Anstaltsleiter Besuche untersagen können, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind. Bringt der Personensorgeberechtigte sie aber selbst mit, ist es für die Anstalt schwierig, weil das Gesetz dann nichts mehr hergibt. Es müssten sehr besondere Umstände hinzukommen, die das Untersagen aufgrund anderer Vorschriften ermöglichen. Dazu sind mir aber keine hinreichenden Details bekannt.

Herr Abg. Baldauf: Herr Minister, bevor ich zwei Fragen habe: Ich hatte Sie richtig verstanden, nach dem Dienstplan gab es zwei Personen bei acht Gefangenen zu jeweils drei Besuchern?

Herr Staatsminister Mertin: Das ist die generelle Regelung, wie sie seit Jahren praktiziert wird. Das ist die maximale Anzahl, die zugelassen ist. Habe ich es richtig im Kopf, waren an dem Tag nicht so viele Besucher da.

Herr Abg. Baldauf: In Diez haben wir eine besondere Situation. Sie haben es vorhin gesagt, er selbst ist wegen Mord verurteilt. Dort sitzen nichts als schwere Jungs ein. Deshalb muss man schon ein bisschen genauer nachfragen können. Ich will von Ihnen ganz genau wissen, was dort tatsächlich passiert ist. Das können Sie schon feststellen, weil ich nicht der Meinung bin, dass Sie die ganze Zeit nur warten müssen, bis die Staatsanwaltschaft ermittelt hat. Sie sind ja auch Dienstherr. Sie können Dienstordnungsverfahren und Ähnliches einleiten oder müssen es sogar tun. Sie können von sich aus Ermittlungen anstellen. Dazu können Sie sich der Staatsanwaltschaft bedienen, aber selbst können sie es natürlich auch tun.

Ich frage mich nach Ihrem Vortrag, was sich die Frau jetzt denkt oder was sich vielleicht die Justizvollzugsbeamten denken, wenn gegen drei ihrer Kollegen ein Verfahren eingeleitet wird mit dem Argument, ihr habt nicht richtig kontrolliert – und man weiß, dass insgesamt 16 Personen zu wenig an Personal vorhanden sind. Entscheidend ist aber nicht, was insgesamt ist, sondern was genau an diesem Tag war. Genau für diesen Tag müssen Sie eine Zahl haben, wie viele Justizvollzugsbeamte im Dienst waren. Es hilft nichts, wenn Sie sagen, man hat es jetzt verändert, indem man den, der den Gefangenen

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

bringt, dort lässt, da der ja dann, wenn er nicht mehr zurück läuft, an einer anderen Stelle fehlt. Ich schaffe also nur ein neues Loch.

Wir haben eine Überwachungskamera, die nicht speichert. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie jetzt überlegen, ob es in Zukunft eine Speichermöglichkeit gibt. In anderen Bundesländern ist es schon länger so. Das hilft der Frau in dem Moment im Zweifel nicht. Für die Beweisgewinnung ist es aber ganz erheblich.

Maximal zwei Personen waren da, auf keinen Fall drei. Sie wissen nur nicht, ob es eine Person war oder zwei. Das ist ein bisschen wenig, weil – das sage ich Ihnen auch einmal – es wirklich auffällig ist, Sie denken darüber nach, was man ändert. In unserem Land gibt es auch noch andere Minister, die darüber nachdenken, wie man sich sicherer macht oder auch nicht. Ich finde, das ist ein bisschen wenig. Stellen Sie sich dann hin und sagen, der Gesetzgeber – sprich wir Abgeordnete – sind diejenigen, die Ihnen die Stellen geben, müssen wir aber bei der Wahrheit bleiben und sagen, Sie mit dem Kabinett haben den Vorschlag gemacht, dass wir 25 Stellen streichen.

Jetzt müssten wir der SPD und der Regierungskoalition ein Kompliment machen, weil sie gesagt haben, wir streichen nur zehn Stellen. So war es. Sie können nicht sagen, Sie sind nicht dafür verantwortlich, dass ursprünglich noch wesentlich weniger Personen im Personalschlüssel gestanden hätten. Aus der Nummer kommen Sie also nicht heraus. Ich muss von Ihnen schon erwarten können, dass sie in solchen sicherheitssensiblen Bereichen für ausreichend Personal sorgen. Dazu haben Sie uns heute nichts gesagt.

Was haben Sie denn vor? Wollen Sie ins nächste Kabinett gehen und sagen, was man – bei allen Schwierigkeiten, Notwendigkeiten der Ausbildung und Ähnlichem – zu verändern hat? Das kann man nämlich sehr kurzfristig tun. Dazu gibt es von der Gewerkschaft der Justizvollzugsbeamten Vorschläge. Sie muss man aus Ihrer Sicht vielleicht nicht alle teilen – das weiß ich nicht –, ganz weltfremd sind die aber nicht.

Was hier passiert ist, ist kein kleines Delikt, sondern eine ganze Menge. Es geht um die Frage der Überwachung, der Tat an sich. Es ist ja nicht nur eine, sondern ein ganzer Strauß von Taten, vor allem noch in Tateinheit. Deshalb möchte ich von Ihnen – was ich am Anfang gesagt habe – wissen, wie viele Bedienstete an diesem Tag in der JVA waren. Die zweite Frage: Wann wollen Sie die Speicherung der Daten der Überwachungskameras einführen?

Herr Staatsminister Mertin: Ich kann Ihnen die genaue Anzahl, wie viele Bedienstete an dem Tag in der gesamten JVA waren, nicht sagen. Das müsste ich mir berichten lassen. Ich kann nur sagen, dass – so wurde mir berichtet – die bis dahin festgelegte notwendige Anzahl von Beamten für die Betreuung des Besuches da war. Ich kann nur nicht genau sagen, wo sie sich zum Tatzeitpunkt befunden haben. Dazu kann ich nichts sagen.

Herr Abg. Baldauf: Werden Sie sie fragen?

Herr Staatsminister Mertin: Ich habe dargelegt, dass Ermittlungsverfahren laufen, und insofern haben sie auch die entsprechenden Rechte, die ein Ermittlungsverfahren mit sich bringt. Ich kann nicht in ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingreifen. Die Justizvollzugsanstalt wird als vorgesetzte Behörde zu prüfen haben, ob sie dienstrechtliche Maßnahmen einleitet. Leitet sie sie ein, muss sie sie – so ist auch die Vorgabe des Gesetzes – sofort ruhen lassen, bis das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren beendet ist. Erst dann darf sie das disziplinarrechtliche Verfahren – wenn sich entsprechende Erkenntnisse ergeben – wieder aufgreifen. Insofern sehen Sie, dass wir derzeit nach dieser Rechtslage keine Möglichkeit haben, uns über ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuklinken können.

Ich bleibe dabei – ich lege auch großen Wert darauf –, dass die zuständige Staatsanwaltschaft völlig unabhängig vom Justizministerium ihre Ermittlungen zum genauen Ablauf des Geschehens durchzuführen hat. Die Anstalt wird prüfen – wenn sie entsprechende Erkenntnisse von der Staatsanwaltschaft erhält –, wie und in welcher Art und Weise gegebenenfalls dienstordnungsrechtliche Verfahren einzuleiten sind und wie mit den Beamten künftig umgegangen werden muss. Das kann ich aber von hier aus

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nicht beurteilen. Mir liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Das muss dann jeweils vor Ort geprüft werden.

Insofern kann ich nur so viel sagen: Nach dem, was mitgeteilt worden ist, waren die nach der bis dahin geltenden Regelung zum Durchführen der Besuche notwendigen drei Beamten anwesend. Das Sicherheitsreferat hält dieses auch für ausreichend, weil lediglich eine optische Kontrolle stattfinden muss und keine darüber hinausgehenden Kontrollen, sodass die Aufsichtsbeamten sogar gehalten sind, sich in einer gewissen Entfernung aufzuhalten, weil es ihnen untersagt ist, den Gesprächen zu folgen. Die Fachleute des Sicherheitsreferats halten das Vorhalten von zwei künftig ständig anwesenden und nicht für einen gewissen Zeitraum außerhalb sich aufhaltenden Beamten nach derzeitigen Erkenntnissen für ausreichend. Ich verfüge in diesen Fragen nicht über eigene Fachkompetenz und muss mich insoweit auf die Fachleute verlassen. Sie sagen, nach aller Erfahrung, die sie im Strafvollzug haben, wäre diese Regelung, wie sie heute ist, zunächst einmal ausreichend.

Es mag sein, dass die Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens zu neuen Überlegungen Anlass geben. Das wird man dann, wenn die Erkenntnisse vorliegen, überprüfen. Auf jeden Fall wird man – das konnte man feststellen – die Problematik, die sich daraus ergibt, dass wegen einer gewollten Intimsphäre für die Kinder die Einsicht dort etwas erschwert war, beheben, indem man das baulich verändern wird, um die optische Überwachung für die dort Diensttuenden zu erleichtern. Mehr kann ich derzeit dazu nicht sagen. Insofern müssen wir alle das Ergebnis der Ermittlungen abwarten, die die Staatsanwaltschaft jetzt durchführt.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Herr Kollege Baldauf hat auch noch nach der Videoüberwachung gefragt. Sie hatten zuvor in Ihren einleitenden Worten gesagt, technische Hilfsmittel gibt es durchaus, aber keine Videoüberwachung. In der Presse konnte man lesen, es gibt eine Kamera.

Herr Staatsminister Mertin: Das ist nicht ganz richtig.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Deshalb bitte ich um Klarstellung.

Herr Staatsminister Mertin: „Technische Hilfsmittel“ meinen eine sogenannte Domkamera, die oben ist und die die Besuchsbeamten steuern und mit der sie sich bestimmte Bereiche anschauen können. Es wird überprüft, ob sich mit zusätzlichen Kameras die Übersichtlichkeit dieses Raums gegebenenfalls etwas verbessern ließe.

Grundsätzlich ist also, wenn Sie so wollen, eine Videoüberwachung möglich. Nicht möglich ist, den Vorgang zu speichern. Das ist im rheinland-pfälzischen Gesetz eindeutig ausgeschlossen. Das heißt, egal wie, die Beamten hätten es auf keinen Fall tun dürfen, weil es ausgeschlossen ist. Das Gesetz verbietet es.

Der Vorgang gibt aber Anlass darüber nachzudenken, das gegebenenfalls zu ändern. Ich bin bereit, über diesen Paragraphen nachzudenken und in Gespräche mit Ihnen allen einzutreten, ob wir hier eine Veränderung vornehmen. Nur, eine abschließende Entscheidung zu diesem Punkt will ich erst treffen wollen, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft bekannt sind, die diese Abläufe überprüfen wird, und aus denen gegebenenfalls Erkenntnisse für eine zusätzliche Regelung zu gewinnen sind. Insofern bekunde ich eine Bereitschaft, über diese Frage nachzudenken. Welche konkrete Maßnahme aber letztlich abschließend durchzuführen ist, hängt auch ein bisschen davon ab, welchen Gang das Ermittlungsverfahren nehmen wird.

Herr Abg. Denninghoff: Herr Minister, im Zusammenhang damit, dass es mittlerweile drei Sachverhalte in der JVA Diez gibt, infolgedessen Verfahren gegen Mitarbeiter eingeleitet wurden, die ihren Dienst im Rahmen der geltenden Vorschriften getan haben, hätte ich, gerade zur Videospeicherung, eine Frage: Würde eine Videospeicherung im konkreten Fall nicht eigentlich nur dazu führen, dass man dann das – nicht von Ihrer Seite – offensichtlich ausgedrückte Misstrauen gegen die Mitarbeiter dokumentieren kann? Wenn die bestehende Kamera aufgezeichnet hätte, hätte man denn überhaupt einen Einblick in die Spieckecke gehabt? Selbst, wie Sie vorhin gesagt haben, im Falle zusätzlicher Kameras:

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Wird man – in dem gesetzlichen Rahmen, den wir derzeit haben, sowieso nicht – eine solche für Familien gedachte Ecke vollständig videoüberwachen können? – Das möchte ich als Gedanken in den Raum stellen.

Sind Ihnen aus den letzten zehn Jahren weitere Fälle von Vergewaltigungen von Besuchern bekannt? Ist es das bisher einzige Ereignis oder hat es so etwas schon einmal gegeben?

Herr Staatsminister Martin: Nach meinen Informationen ist ein Vorgang, wie er sich hier abgespielt hat, bisher nicht bekannt gewesen. Ich kann das allerdings nicht für die letzten 50 Jahre sagen. Das ist mir nicht möglich. Soweit mir bekannt ist, hat es einen entsprechenden Vorgang in dieser Form nicht gegeben.

Herr Abgeordneter Baldauf, selbstverständlich würde ich, wenn ich meine Bereitschaft zeige, darüber nachzudenken, auch das Gespräch mit dem Hauptpersonalrat und den Vertretungen des Personals suchen, weil mit einer gespeicherten Überwachung auch das Personal selbst überwacht würde. Das ist mit zu berücksichtigen, weshalb ich mich eher vorsichtig und zurückhaltend äußere und sage, ich bin bereit, über diese Frage nachzudenken. Ich hätte aber gerne das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abgewartet, weil ich dann vielleicht den einen oder anderen zusätzlichen Fakt habe, um das Ganze besser gewichten und die Sache besser bewerten zu können. Insofern würde ich, wenn ich zum Ergebnis käme, es wäre vielleicht lohnend, dem zu folgen, natürlich das Gespräch mit den Personalvertretungen suchen, denn auch deren Interessen sind in diesem Zusammenhang zu wahren. Das müsste dann näher untersucht werden.

Es müsste auch untersucht werden, wer sich wann wie was anschauen darf oder ob es nur bei einem besonderen Ereignis hervorzuholen und ansonsten unter Verschluss zu halten ist, oder was auch immer man dann für einzelne Regelungen findet. Deshalb würde ich heute nie die Behauptung aufstellen, ich ziehe jetzt in den Kreuzzug und hätte gern künftig eine entsprechende Speicherung, sondern das soll und muss sorgfältig abgewogen werden und muss selbstverständlich auch die Interessen des Personals berücksichtigen. Deswegen werde ich heute dazu keine abschließende Meinung finden, denn es gehört sich, wenn das Personal auch mit gespeichert würde, dass in solch einem Fall mit ihm gesprochen wird und gemeinsam nach Wegen gesucht werden soll und muss, wie man aus diesem Fall dann, wenn er aufgeklärt ist, die notwendigen Konsequenzen zieht. Dazu sind wir bereit.

Herr Abg. Friedmann: Herr Minister, auch bei mir haben sich einige Fragen ergeben. Zunächst noch einmal für mein Verständnis: Die Aufgabe dieser zwei Justizbeamten ist das Beobachten der Szene und gleichzeitig des Monitors oder der Monitore, wobei gewisse Teile, zum Beispiel die Kinderecke, nicht einsehbar sind und in diesen Zeiten einer von den beiden nicht da ist. Habe ich das so richtig verstanden?

Herr Staatsminister Martin: Die Aufgabe der Beamten im Besuchsraum besteht in der optischen Überwachung. Sie können sich dabei die Kamera zu Hilfe nehmen und das Geschehen auf dem Monitor verfolgen. Sie können das aber auch über Blickkontakt tun. Es ist natürlich gegebenenfalls möglich, bestimmte nicht unmittelbar einsehbare Räume über die Domkamera mit abzudecken. Ob das im konkreten Fall ausreichend gewesen wäre, wird derzeit geprüft. Dazu kann ich im Moment nichts sagen. Es ist aber so, dass die anwesenden Beamten lediglich eine optische Beobachtung durchzuführen haben und nichts anderes.

Herr Abg. Friedmann: Die zweite Frage geht in den gleichen Bereich. Kann nachvollzogen werden – ich denke, man muss es nachvollziehen können –, was an diesem Mittag alles in dem Besucherraum stattgefunden hat? Wie viele Gefangene hatten Besuch? Wie lange? Ging es zu wie im Taubenschlag, dass alle halbe Stunde einer kam und einer ging, was ja zur Folge hätte, dass dieser eine Beamte, der immer draußen bei der Kleiderkontrolle geholfen hat, relativ oft weg gewesen wäre? Auch das müsste man einmal überprüfen, ob das da wirklich einiges an Arbeit war.

Außerdem habe ich mir vorhin notiert, wenn der Sorgeberechtigte der Kinder einverstanden ist, kann die Anstalt ihren Besuch nicht untersagen. Dazu habe ich die Frage: Wird das von der Gefängnisleitung

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

überprüft oder geht man einfach davon aus, aha, da kommt eine Mutter, dann hat sie auch das Sorgerecht? Oder wird überprüft, ob es vielleicht noch einen Vater gibt oder das Jugendamt ein Sorgerecht hat? Werden die informiert, dass die Kinder ins Gefängnis gehen?

Meine letzte Frage: Vorhin wurde gefragt, ob es stimmt, dass früher drei Beamte für die Überwachung der Gefangenen während der Besuchszeiten zuständig waren, was jetzt auf zwei reduziert worden ist. Darauf hatten Sie nicht geantwortet – oder ich habe es nicht gehört.

Und die Frage: Kommt es daher, dass die Stellen in den letzten zehn Jahren reduziert worden sind bzw. der Krankheitsstand immer höher geworden ist?

Herr Staatsminister Mertin: Ich fange mit der letzten Frage an. Ich habe vorhin dargestellt, die Anstaltsleitung hat uns mitgeteilt, dass das Verfahren mit der Anzahl von Personen, wie ich es erläutert habe – also zwei, die im Besucherraum sind, wobei der eine gelegentlich zum Kontrollieren mit hinausgeht und dann wieder hereinkommt –, seit mehreren Jahren durchgeführt wird. Ich kann Ihnen das Datum nicht genau sagen, aber seit mehreren Jahren, und zwar völlig unabhängig davon, wie aktuell der Personalbestand der JVA Diez ist, der ja auch kritisch beleuchtet wird. Dieses Verfahren kommt – so wurde es mir berichtet – seit Jahren zur Anwendung: zwei Beamte im Besuchsraum und einer im Kontrollraum. Das wollen wir jetzt etwas verändern, indem der Ablauf anders wird.

Anhand unserer Unterlagen können wir sagen, es haben an diesem Tag vier Gefangene Besuch bekommen. Es gab keine große Ansammlung von Gefangenen, die dort waren. Es waren nur vier, die an diesem Tag einen Besuch bekommen haben. Mehr kann ich im Moment zu dem Aspekt nicht sagen.

Gab es noch etwas, was ich vielleicht vergessen habe?

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Noch einmal zu den Kindern.

Herr Staatsminister Mertin: Wissen Sie, wenn eine Frau, die Mutter der Kinder, mit den Kindern kommt, hat sie offensichtlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht und damit die Personensorge. Ansonsten dürfte sie mit den Kindern nicht kommen. Gibt es keine entgegengesetzten Hinweise darauf, dass sie die Personensorge nicht hat, gehe ich davon aus, dass das bisher nicht überprüft worden ist. Hat sie die Kinder mit dabei, hat sie offensichtlich auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Dann muss man zunächst einmal davon ausgehen, dass sie die Personensorge hat.

Frau Abg. Meurer: Ich habe noch eine Frage. Bleibt das Personal der Besucherschicht während der gesamten Schicht gleich? Wie lange kann solch eine Schicht dauern? Ich frage deshalb, weil ich es für völlig normal halte, wenn man permanent in einen Raum schaut und etwas beobachten soll, dass dann die Aufmerksamkeit, wenn man längere Zeit das gleiche tut, schon einmal nachlassen kann. Wäre es deshalb nicht geboten, nach einer gewissen Zeit das Personal zu wechseln?

Was mich weiter interessiert: Eine Scherbe wird von der Schleuse akustisch nicht gemeldet. Am Kopf des Einwegrasierers befand sich aber Metall, was eigentlich hätte anschlagen müssen. Kann ich davon ausgehen, dass der Täter nicht durch die Schleuse gegangen ist oder ist das noch nicht bekannt?

Meine Frage war, wird darauf geachtet, welche Gefangenen sich zur gleichen Zeit bei einem Besuch in dem Besucherraum aufhalten? Welche Täter sind das? Welche Vorgeschichte haben die? Mir geht es jetzt wieder um die Sicherheit der Kinder, denn wenn ich der Meinung bin, dass es wegen der Resozialisierung wichtig ist, muss ich dennoch darauf achten, dass die Kinder immer in Sicherheit sind. Es hätte sein können, dass der Täter eines der Kinder als Geisel nimmt. Das wäre eine Alternative gewesen. Es ist doch eigentlich nur ein Zufall, dass die Ehefrau noch lebt. Das hätte auch anders ausgehen können.

Die Frage ist, muss nicht dafür gesorgt werden, dass diese Familie nicht gleichzeitig mit weiteren Straftätern in einem großen Raum ist? Hintergrund ist auch: Gibt es einen Tag der offenen Tür in einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt, ist es bisher so geregelt, dass selbst wenn alle Gefangenen dann hinter verschlossenen Türen und für den Besucher nicht zu sehen sind, zum Schutz der Gefangenen und auch der Besucher, Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren die Vollzugsanstalt am Tag der offenen

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Tür nicht betreten dürfen, wohingegen man im Rahmen eines Besuchs die Kinder theoretisch mit acht Straftätern in einem großen Raum zusammen sein lässt, wobei die Straftäter meistens eine oder mehrere sehr massive Straftaten begangen haben.

Herr Staatsminister Mertin: Frau Abgeordnete Meurer, wenn Sie gestatten, würde ich zu der Frage der Klinge und dem Sondieren in vertraulicher Sitzung etwas sagen. Dazu kann ich dann Ausführungen machen. Im Moment aber würde ich davon absehen.

Ja, über die Art und Weise, wie wir den Familienbesuch künftig organisieren, wird nachgedacht. Die Ecke ist gesperrt. Wir denken schon darüber nach, wie wir das künftig organisieren, um Risiken, wie Sie sie schildern, zu minimieren oder vielleicht gänzlich auszuräumen. Wie das im Einzelnen baulich gelingen kann, wird in den nächsten Wochen zu planen sein. Grundsätzlich aber denken wir schon darüber nach, wie wir die Vorgabe, an die Resozialisierungsmaßnahmen zu denken und gleichzeitig die Sicherheit im Auge zu behalten, hier in eine neue Balance bringen. Das ist immer die Schwierigkeit im Strafvollzug.

Ich hatte dargestellt, dass die bestehende Konzeption von denjenigen, die für Resozialisierung zuständig waren, als mustergültig angesehen wurde. Jetzt müssen wir feststellen, es besteht Bedarf, sie neu zu bewerten. Das ist einfach so. Deswegen hat man gesagt, die Besucherecke darf vorübergehend nicht benutzt werden. Wir müssen überlegen, wie wir das künftig organisieren, um die Risiken in dem Bereich zu minimieren. Unter dem derzeit geltenden Recht, aber auch aufgrund entsprechender Rechtsprechungsvorgaben, können wir nicht völlig ausschließen, dass minderjährige Kinder an solch einem Besuch teilnehmen.

Im vorliegenden Fall ging das Risiko tatsächlich vom Besuchten aus. Das muss man noch hinzunehmen. Auch das müssen wir dann irgendwie versuchen, in einer neuen Konzeption zu berücksichtigen. Das ist dann aber unter Umständen mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Ähnlichem verbunden. Das muss jetzt erst einmal geprüft werden. Dass dieses Risiko aber so, wie es jetzt war, von uns nicht mehr mitgetragen werden soll, sehen Sie daran, dass die Besucherecke jetzt zunächst gesperrt ist. Dort finden Besuche in dieser Form nicht mehr statt, bis wir eine neue Lösung haben.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Die Kollegin hatte noch nach dem Personaleinsatz in der Schicht gefragt.

Herr Staatsminister Mertin: Ich habe den Schichtplan nicht hier. Ich kann es Ihnen nicht sagen.

Herr Abg. Henter: Wechseln die sich ab in einer Schicht?

Herr Staatsminister Mertin: Wenn ich jetzt irgendetwas sage, kann es falsch sein. Ich bin gerne bereit, mir diese Information zu besorgen und würde sie Ihnen schriftlich im Nachgang zukommen lassen, wenn Sie damit als Ausschuss einverstanden sind. Jetzt im Moment aber möchte ich mich dazu nicht spekulativ äußern. Ich weiß es einfach nicht.

Herr Staatsminister Mertin sagt auf Bitte von **Frau Abg. Meurer** zu,
dem Ausschuss Informationen zu etwaigen Wechseln im Schichtdienst
während der Besuchszeiten zur Verfügung zu stellen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Die Kollegin fragte auch, ob der genannte Einwegrasierer nicht angeschlagen hat oder ob es gar keinen Schleusvorgang gab.

Herr Staatsminister Mertin: Ich sagte, dass ich dazu gerne etwas in vertraulicher Sitzung mitteilen kann.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Dazu sage ich meinerseits gleich auch noch etwas. Fahren wir zunächst mit den Fragen fort.

Frau Abg. Meurer: Sie haben die Spielecke jetzt geschlossen. Dennoch können weiterhin Kinder mit zu Besuch kommen. Dahin tendierte meine Frage. Wie schützen Sie die Kinder vor den maximal acht

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Insassen und vor den anderen Besuchern? Es hätte nämlich auch sein können, dass nicht der eigene Besuch betroffen ist, sondern es hätte auch ein anderer Gefangener zu den Kindern in die Ecke gehen können. Darum geht es mir. Darf jetzt im Moment auch kein Kind mitkommen?

Herr Staatsminister Mertin: In dieser rigiden Form kann ich es wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen derzeit nicht untersagen.

Frau Abg. Meurer: Dann müssten wir sie in einen Einzelraum lassen.

Herr Staatsminister Mertin: Auch der Einzelraum birgt Risiken. Wie Sie hier sehen, ging das Risiko von dem Besuchten aus und nicht von anderen, die dabei waren. Diese sind eingeschritten und haben geholfen.

Bevor ich aber jetzt einen konkreten Vorschlag mache, wie man das im Weiteren umgestaltet, wüsste ich gern, was im Einzelnen abgelaufen ist. Das muss man dann gegebenenfalls planen. Ich verstehe Ihre Sorge und vollziehe sie auch nach.

Was ich jetzt sage, ist völlig ungeschützt, weil man das prüfen müsste. Mir ist nicht bekannt, ob jeder Besucher, der dort kommt, genauere Kenntnis über den Besuchten hat. Das sage ich nur einmal so. Ich darf nur in vertraulicher Sitzung etwas zu den einzelnen Personen sagen. Dann ist die Frage, inwieweit man unter Umständen sensibilisieren darf. Das wäre etwas, was man rechtlich überlegen muss. Im Moment ist es rechtlich eher schwierig bis gar nicht möglich. Das ist ein Problem.

Herr Abg. Baldauf: Wir haben also heute, am 16. November 2017 die Situation, dass eine Speicherung der Aufzeichnung nicht erfolgt, Sie aber darüber nachdenken. Gibt es andere Bundesländer, in denen eine Speicherung zulässig ist? Das wäre die erste Frage. Die zweite ist: Wir haben die Situation, dass Mehrfachbesuch möglich ist, auch unter Einbeziehung von Kindern. Das Einzige, was sich verändert, ist die jetzt geschlossene Ecke. Das ist eine Überwachungsfrage, aber zunächst einmal keine alleinige Sicherheitsfrage, weil die Gefahr auch von den anderen Gefangenen ausgehen kann, respektive den Besuchern.

Nun sagen Sie, das wollen Sie im Einzelnen überprüfen. Nach der Gesetzeslage können Sie auch aufgrund des Resozialisierungsgedankens nicht ganz untersagen, dass Kinder mitkommen. Das ist klar. Wir haben aber die besondere Situation, dass wir gar nichts oder nicht so viel wissen –, so wie Sie es jetzt schildern. Es muss also doch auch im Interesse junger Menschen sein, dass man das jetzt erst einmal klärt oder andere Vorgaben macht. Gibt es beispielsweise Vorgaben, dass dann, wenn jemand mit Kindern kommt, nur ein Gefangener mit ihnen und der Sorgeberechtigten zusammen ist? Gibt es Vorgaben, dass überprüft wird, welche Delikte die anderen Gefangenen begangen haben, weshalb sie einsitzen? Wie weit sie in der Resozialisierung sind? Wie weit sie gefährlich sind? Gibt es das jetzt oder gibt es das nicht? Oder läuft eigentlich alles im Moment so weiter bis auf die geschlossene Ecke und dem, dass ein Justizvollzugsbeamter nicht mehr zurückgeht, wie Sie gesagt haben, sondern jetzt da bleibt? Ist das alles, was Sie machen?

Herr Staatsminister Mertin: Was die Überwachungskamera anlangt, habe ich dargelegt, dass die bis auf Weiteres noch gültige Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz die Speicherung schlichtweg untersagt. Deshalb gibt es diese Kamera, und sie wird zu Überwachungszwecken eingesetzt, aber sie speichert nicht, weil wir das nicht dürfen. Nach meiner Kenntnis gibt es andere Bundesländer, die eine andere Regelung haben, aber ich kann von den Beamten vor Ort und im Ministerium nicht verlangen, dass etwas angeordnet wird, was derzeit laut Gesetz nicht zulässig ist.

Herr Abg. Baldauf: Das sagt auch niemand.

Zu Ihrer Feststellung, heute ist der 16. November 2017, und es wird immer noch nicht gespeichert: Herr Abgeordneter Baldauf, Sie wissen selbst, wie lange so etwas dauert.

Herr Abg. Baldauf: Ein geschickter Schachzug von Ihnen, das habe ich aber gar nicht gesagt.

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Staatsminister Mertin: Doch, Sie haben gesagt, wir haben heute den 16. November 2017, und es wird immer noch nicht gespeichert. Das bejahe ich, und dem stimme ich auch zu. Das ist so. Es wird nicht gespeichert.

Herr Abg. Baldauf: Sie verhindern mit der Speicherung die Tat nicht.

Herr Staatsminister Mertin: Sie haben danach gefragt und sagten, es werde immer noch nicht gespeichert. Ja, weil wir das Gesetz so vollziehen, wie es ist, dürfen wir im Moment nicht speichern. Ich habe vorhin dargelegt, dass ich bereit bin, über diese Fragen in Gesprächen mit vielen Beteiligten nachzudenken.

Im Übrigen sind die Fachleute des Sicherheitsreferats der Auffassung – die haben das ja besichtigt und die entsprechenden Änderungen, die ich dargelegt habe, vorgeschlagen –, mit diesen Änderungen können die Besuche derzeit fortgeführt werden. Ich habe aber auch gesagt, dass wir Aspekte, die heute besprochen wurden, bei künftigen Regelungen alle mit einbeziehen wollen.

Das ist eine Abwägung, die im Moment zu treffen ist: Inwieweit können wir zum derzeitigen Zeitpunkt Besuche einschränken? Die Abwägung, die das Sicherheitsreferat insoweit getroffen hat, ist, mit den Veränderungen, die jetzt vorgeschlagen sind, kann es zunächst einmal so gemacht werden, bis endgültig entschieden ist, wie man künftig verfahren wird. Das muss ich natürlich abwarten, zumal wir uns das auch in anderen Anstalten im Moment anschauen und Erkenntnisse, die dort erlangt werden, in diese Überlegungen mit einfließen. Das wird noch ein bisschen dauern. In der Abwägung hat das Sicherheitsreferat gesagt, mit den Veränderungen, die ich vorgestellt habe, sei es so machbar.

Herr Abg. Baldauf: Ich habe überhaupt nicht gesagt, dass Sie jetzt schon speichern sollen. Sie müssen sich natürlich an die gesetzliche Grundlage halten. Ich habe gefragt, wie es woanders ist.

Nur, dass ich das richtig verstanden habe, als Ergänzungsfrage: Die von Ihrem Sicherheitsreferat vorgeschlagenen Änderungen, die Sie jetzt vorgenommen haben, sind, die Ecke ist zu, und ein zusätzlicher Beamter läuft nicht zurück, sondern bleibt dort. Das ist alles?

Herr Staatsminister Mertin: Ja – und die Veränderung, dass die Socken künftig gewechselt werden müssen. Das war bisher nicht der Fall.

(Vereinzelt Heiterkeit im Saale)

– Entschuldigung, solch einen kleinen Rasierer können Sie auch in Socken verstecken. Insofern ist dieser Vorschlag nicht verkehrt. Die zwei Personen, die im Raum sind und eine optische Kontrolle durchzuführen haben, sind dann in der Lage, sehr schnell zu reagieren.

Das Problem mit der Besucherecke war nur, dass aus Intimitätsgründen unter Umständen die Einsehbarkeit je nachdem, wo der Beamte stand, für ihn nicht voll gegeben war. Ob sich das hier in dem konkreten Fall ausgewirkt hat oder nicht, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft ermittelt. Generell abstrakt aber haben die Fachleute vom Sicherheitsreferat gesagt, das kann je nachdem, wo er steht, ein Problem sein – deswegen schließen wir sie –, weil sie dann gegebenenfalls zu spät von etwas eine optische Wahrnehmung haben.

Daneben aber sei im Übrigen sichergestellt, dass mit zwei Beamten im Raum die optische Wahrnehmung von irgendwelchen Dingen, die eine Gefahr sind, gegeben ist und die Beamten dann auch einschreiten können. Vor dem Hintergrund haben sie gesagt, ja, unter Veränderung dieser Maßgabe kann das zunächst so fortgesetzt werden. Wir wollen, wenn wir alle Anstalten geprüft haben, auch die Ergebnisse, die es dort gegeben hat, auswerten und dann überlegen, wie künftig der Besuch von Kindern in der JVA Diez in besserer Form möglich ist – und in den anderen auch, wo entsprechender Handlungsbedarf festgestellt wird.

Herr Abg. Henter: Herr Minister, zutreffend ist, Sie müssen sich an das geltende Landesjustizvollzugsgesetz halten. Das ist selbstverständlich. Es ist ja auch im Landtag beschlossen worden, gegen die Stimmen der CDU. Es stellt den Resozialisierungsgedanken sehr, sehr weit in den Vordergrund. Der

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Gedanke der Spezialprävention und der Sicherheit kommt unseres Erachtens dabei etwas nachrangig zur Geltung.

Erste Bemerkung: Beschließt man ein derartiges Gesetz, das einen liberalen Grundgedanken hat, sagen eigentlich alle Fachleute, um dieses Gesetz umzusetzen, bedarf es mehr und nicht weniger Personal, weil es viele Rechte der Gefangenen stärkt. Um das umzusetzen, müsste man den Personalkörper ausweiten, damit man dem Sinn dieses Gesetzes gerecht wird. Die Landesregierung geht genau den umgekehrten Weg, beschließt ein liberales Gesetz, und beim Personal macht man Einsparungen in größerem Umfang. Das ist ein Widerspruch, den wir nicht nachvollziehen können.

Zweite Bemerkung: Ich habe es also richtig verstanden, Ihre erste Ad-hoc-Maßnahme ist, es werden jetzt immer zwei Bedienstete in diesem großen Raum permanent anwesend sein? Das ist also eine Änderung, damit eine bessere Beobachtung gewährleistet ist. Teilen Sie auch – Sie haben vorhin gesagt, rein theoretisch – die Auffassung, dass es nicht sein kann oder im Fall potenziell gefährlicher Gefangener – bei dem, der diese Tat begangen hat, handelt es sich aufgrund seiner Vorgeschichte um einen derartigen – eine Fehleinschätzung war, im Raum eine Ecke vorzuhalten, die nicht einsehbar ist?

Herr Staatsminister Mertin: Zunächst einmal muss der Strafvollzug – egal wie – und müssen alle Beteiligten, die mit seiner Umsetzung zu tun haben, mit dem leben, was beschlossen worden ist, unabhängig davon, wer die Mehrheit wofür gestellt hat. Das ist nun einmal so, und das machen wir dann auch. Nur am Rande bemerkt: Ich habe weder so noch so gestimmt in dem Zeitraum, weil ich dazu überhaupt keine Möglichkeit hatte. Ich finde das jetzt vor.

Ihre Anmerkung, wenn man es so beschließt, sind auch entsprechende personelle Vorkehrungen zu treffen, ist dem Grunde nach richtig. Ich hatte schon ausgeführt, dass bestimmte Überlegungen, gegebenenfalls mit weniger Personal auszukommen, mit abhängig davon waren, welche Gefangenenzahlen wir haben. Ich hatte auch dargelegt, dass die Erwartungen, die damit verbunden waren, so nicht eingetreten sind. Insofern muss man überlegen, ob man zu Veränderungen kommt. Man kann aber auch überlegen, gewisse Abläufe zu ändern. Dazu haben wir vom Hauptpersonalrat entsprechende Hinweise erhalten – in sehr konstruktiven Gesprächen, was ich an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben möchte –, die wir derzeit prüfen. Zu gegebener Zeit – ich hoffe, bald – werden wir entsprechende Vorschläge machen können, wo Veränderungen vorgenommen werden, um eine bessere Handhabbarkeit zu erreichen.

Es ist also nicht so, dass wir das nicht sehen, und es ist auch nicht so, dass nicht daran gearbeitet wird. Es muss dann eben auch, nach einer gewissen Zeit, die jetzt vergangen ist, eine Evaluation des Gesetzes in seinem praktischen Vollzug stattfinden. Ich bin insbesondere den Personalvertretungen sehr dankbar, die uns an der einen oder anderen Stelle wichtige Hinweise gegeben haben, wo gegebenenfalls nachjustiert und etwas verbessert werden sollte, damit keine unnötige Arbeit gemacht werden muss. Daran arbeiten wir. Das würde sicherlich auch, wenn es – wie ich hoffe, bald – beschlossen werden kann, zu gewissen Entlastungen des Personals führen.

Zu gegebener Zeit werden wir dann im Parlament zu diskutieren haben, wie Sie sich zu Vorschlägen, die wir dann machen, verhalten. Ich bin jedenfalls gesprächsbereit und werde auch mit Ihnen gerne das Gespräch suchen, was man machen kann und was nicht. Es ist nicht so, dass wir völlig verbohrt d sitzen und uns verteidigen und sagen, es ist alles gut. Keineswegs. Wir sehen schon, dass an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist. Das muss dann aber ausgearbeitet werden, und dazu werden wir – ich hoffe, bald – einen Vorschlag unterbreiten.

Herr Abg. Denninghoff: Herr Minister, da heute mehrfach relativ abstrakt ein theoretisches Gefahrenszenario – welches ich nachvollziehen kann – versucht wurde zu konstruieren, hätte ich eine Frage: Sind Ihnen Fälle von Übergriffe auf Besucher anderer Gefangener bekannt?

Herr Staatsminister Mertin: So auf die Schnelle gefragt, würde ich aus meinem Gedächtnis heraus sagen, nein. Ich würde heute aber nie behaupten wollen, dies hat es noch nicht gegeben. Dazu müsste ich in den Anstalten nachfragen. Es ist durchaus möglich, dass schon einmal etwas war. Mir ist jetzt unter der mir möglichen Anspannung des Gedächtnisses kein Fall bekannt. Es wäre aber völlig falsch,

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

wenn ich das jetzt einfach so ins Blaue hinein ausschließen würde. Das kann ich nicht. Das müssen wir recherchieren. Mir wäre auch dann erst möglich, eine ordentliche Antwort zu geben.

Frau Abg. Meurer: Ich habe Sie vorhin richtig verstanden, dass der Besucher nicht unbedingt weiß, wen er besucht, das heißt nicht unbedingt weiß, welche Taten der Gefangene zu verbüßen hat?

Ich glaube, ich hatte es schon gefragt. Es waren noch vier andere Gefangene in dem Besucherraum. Wegen welcher Straftaten sind sie verurteilt worden?

Herr Staatsminister Mertin: Zur letzten Frage: Das müsste ich recherchieren. Das kann ich Ihnen jetzt nicht beantworten.

Ich hatte nur andeuten wollen, dass wir nicht wissen, welche Kenntnis die Besucher eigentlich über die Person des Besuchten haben. Das wissen wir nicht.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Wer kommt denn auf Besuch?

Frau Abg. Meurer: Fremde.

Herr Staatsminister Mertin: Angehörige, aber es ist nicht gesagt, dass die Angehörigen und Freunde tatsächlich ganz genau wissen, was der Betreffende getan hat. Das kann ich nicht sagen. In vertraulicher Sitzung können wir vielleicht näher darauf eingehen.

Herr Abg. Baldauf: Bei dem Gefangenen haben wir es mit jemandem zu tun – was bekannt ist –, der auch schon einmal davor in einer Beziehung eine Straftat begangen hat. Meine erste Frage wäre: War denn bei ihm auch nach zehn Jahren noch denkbar, dass er immer noch gefährlich ist und gegen „nahe Verwandte“ oder „Bekannte“ vorgeht?

Die zweite Frage wäre: Wie konnte es möglich sein, dass solch ein Gefangener in die Spielecke hat gehen können, wo er nicht mehr zu sehen war?

Die dritte Frage wäre: Wissen die Beamten, die die Gefangenen dort bewachen, in dem Moment komplett über die jeweiligen Gefangenen, die in dem Raum sitzen und Besuch bekommen, und deren Gefährlichkeit und vollständigen Hintergründe Bescheid?

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Ich schließe den konkreten Fall mit an, über den zu lesen ist, es gab Trennungssituationen oder Ähnliches. War das vorher schon bekannt?

Herr Staatsminister Mertin: Die letzte Frage betrifft auch die Privatsphäre der Betroffenen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Das konnte man doch schon lesen.

Herr Staatsminister Mertin: Ich bin gehalten, dazu Ausführungen in vertraulicher Sitzung zu machen, weil ich auch die Privatsphäre des Opfers zu respektieren habe. Ich bin gerne bereit, dazu etwas zu sagen. Es ist nicht so, dass ich dazu nichts sagen möchte. Ich bin aber gehalten, die Privatsphäre der Betroffenen zu respektieren.

Im Übrigen ist für die Bediensteten per EDV jederzeit über ein Programm der genaue Hintergrund des jeweiligen Gefangenen aufrufbar. Die Möglichkeit, das sehr schnell und ohne großen Aufwand festzustellen, ist über die EDV gegeben, sodass sich die Beamten, selbst wenn sie bis dahin persönlich keinen Kontakt zu dem Gefangenen hatten, über den Zustand und das, was vorgeht, informieren können.

Herr Abg. Friedmann: Wie man jetzt erfahren hat, hat die Frau den Gefangenen erst vor einem oder zwei Jahren geheiratet. Das heißt, sie kannte ihn vorher nicht. Im Zusammenhang mit dem, was ich vorhin zum Sorgerecht für die Kinder gesagt habe, möchte ich Sie fragen, ob Sie der Meinung sind, dass in diesem Bereich alles getan wird, um die Frau und auch die Kinder zu schützen, wenn man weiß, dass sie einen Mörder geheiratet und Kinder bekommen hat, nachdem er schon im Gefängnis saß, zu

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

denen dieser Mann keinen Kontakt hat? Wird alles Erforderliche getan, um die Frau vor dem Gefangenen zu schützen?

Ich habe unter anderem die Nachfrage, wer das Sorgerecht für die Kinder hat. Hat es allein die Mutter, könnte sie bestimmen, ob die Kinder mitkommen oder nicht. Oder hat es noch jemand? Ich denke, darauf sollte etwas mehr geachtet werden.

Herr Staatsminister Mertin: Ich bitte um Verständnis, dass ich zur familiären Situation in vertraulicher Sitzung Ausführungen machen kann, in öffentlicher Sitzung aber nicht.

Zur Frage, wer wann wie die Kinder mitbringen kann, habe ich vorhin Ausführungen gemacht. Dem kann ich nichts weiter hinzufügen. Derzeit ist die Regelung so, wie sie ist.

Herr Abg. Baldauf: Herr Minister, eine meiner Fragen ist noch nicht beantwortet. War nach zehn Jahren Gefängnis damit zu rechnen, dass er nach wie vor gefährlich ist?

Herr Staatsminister Mertin: Schauen Sie, er sitzt in der JVA Diez wegen einer schweren Straftat ein. Nähere Ausführungen kann ich in vertraulicher Sitzung machen. Ich bin gerne bereit, dazu eine Einschätzung abzugeben. Öffentlich ist es aber relativ schwierig, weil ich unter Umständen Angaben zur Persönlichkeit des Betroffenen machen muss.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Ich kann das ein Stück weit nachvollziehen. Es geht um Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre. Sie haben aber auch an der Stelle, als es um die Tatwerkzeuge ging und die Möglichkeit, die Tat sei von langer Hand geplant, gesagt, Sie können den Bericht nur in vertraulicher Sitzung geben. Würden Sie uns bitte öffentlich erläutern, wessen Rechte es schützen würde, wenn Sie das nur in nicht öffentlicher Sitzung sagen, damit wir das auch noch einmal öffentlich diskutiert haben? Es geht jetzt nicht um die Sache selbst, sondern um das Warum.

Herr Staatsminister Mertin: Ich bin gerne bereit, das zu erläutern. Wissen Sie, wenn ich Ihnen hier erkläre, wie man das eine oder das andere innerhalb einer Anstalt macht, trage ich mit dazu bei, dass bekannt wird, was man denn so alles machen kann. Aus Sicherheitsinteressen der Anstalt möchte ich Ausführungen dazu nur in vertraulicher Sitzung machen. Das Problem ist, erkläre ich hier genau, was wie wo abläuft, kann ich nicht völlig ausschließen – das kann ich sowieso nicht –, selbst Unsicherheitsfaktoren in die Welt zu setzen, mit denen dann später die Strafvollzugsanstalten zu kämpfen haben, weil von mir bestimmte Wege unter Umständen genau erläutert wurden. Deswegen würde ich zu diesen Dingen lieber in vertraulicher Sitzung etwas sagen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Ich sage es vor dem Hintergrund, dass wir als Parlament diejenigen sind, die solche Sachverhalte aufklären und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, an unserem Wissen zu partizipieren. Damit wird natürlich auch eine Landesregierung kontrolliert. Deswegen möchte ich schon gerne, dass öffentlich klar ist, wo hier die Grenzen sind. Begründen müssen Sie es, wir alle haben die neueste Rechtsprechung dazu gelesen. Die Begründung müssen Sie öffentlich und nachvollziehbar abgeben. Nur zu sagen, ich sage es nur in vertraulicher Sitzung, reicht heute nicht mehr aus. Deswegen kommt es mir darauf an, dass Sie das hier noch einmal dezidiert sagen.

Frau Abg. Meurer: Laut einer Pressemeldung der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2017 erfolgte der Besuch des Opfers in der JVA Diez, weil die Frau mit dem Gefangenen ihre Trennung von ihm besprechen wollte. Er hat bereits eine frühere Partnerin erstochen, weil sie sich trennen wollte. Auch das geht alles aus Pressemitteilungen hervor. Es wurde auch die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet, weil er schon einschlägig vorbestraft war. Ein neuer Freund des jetzigen Opfers soll in Diez gewesen und in eine andere Haftanstalt verlegt worden sein, weil der Täter ihn attackiert hatte. Das stand in der Rhein-Zeitung. Die Frage ist: War in dieser besonderen Situation nicht davon auszugehen, dass es nochmals zu Übergriffen kommen kann oder der Gefangene noch einmal in sein altes Verhaltensmuster zurückfällt? Wäre bei dem Besuch nicht eine besondere Vorsicht geboten gewesen?

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.11.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Staatsminister Mertin: Ich kann in öffentlicher Sitzung nur bestätigen, was die Staatsanwaltschaft in der Presseerklärung mitgeteilt hat, nämlich dass Trennung im Gespräch war. Mehr hat meines Wissens nach die Staatsanwaltschaft in einer Presseerklärung nicht gesagt. Alles andere stand irgendwo anders.

Herr Abg. Baldauf: Das betrifft aber auch schon das Persönlichkeitsrecht.

Herr Staatsminister Mertin: Ja, aber dafür bin nicht ich, sondern ist das Medium zuständig, welches die Information abdruckt. Ich muss mich an den gegebenen gesetzlichen Rahmen halten. Ich habe diese Erklärungen nicht abgegeben. Die Staatsanwaltschaft auch nicht. Sie hat lediglich bestätigt, dass Trennung im Gespräch war. Ich bin gerne bereit, in vertraulicher Sitzung zu erklären, was und wie es abgelaufen ist.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Gibt es weitere Fragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Ich stelle fest, im öffentlichen Teil der Sitzung ist das nicht der Fall.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher** Sitzung, den Tagesordnungspunkt in **vertraulicher Sitzung** zu beraten (siehe Teil 2 des Protokolls).*

Ferner kommt der Ausschuss überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

*Der Antrag ist in **vertraulicher Sitzung** erledigt.*

Punkt 9 der Tagesordnung:

Besprechung der Informationsfahrt nach Stockholm

Der Ausschuss beschließt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung –, im Jahr 2018 eine dreitägige Informationsfahrt nach Landshut unter anderem zum Thema „Modellprojekt E-Akte beim Landgericht Landshut“ durchzuführen.

Die Besprechung der Informationsfahrt nach Stockholm wird vertagt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Brigitte Britzke
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Schäffner, Daniel	SPD
Schleicher-Rothmund, Barbara	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)